

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Justizminister Dr. Franz Klein, Wien; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Laxis, Göttingen; Reichsbank-Direktor Geh. Finanzrat Dr. von Lumm, Berlin; Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp, Cöln a. Rh.; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Schinckel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 3, II) einzusenden.

Inserate: vierspaltige Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge belieben Sie gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Lützowstrasse 107/8 zu richten.

VIII. Jahrgang.

Berlin, 1. November 1908.

Nummer 3.

Inhalts-Verzeichnis.

Die wirtschaftliche Seite der Balkanfrage.

Von Wirkl. Geh. Rat M. von Brandt-Weimar.

Schuldentilgung durch Rückkauf am Markte als ein Mittel zur Reorganisation des öffentlichen Kredits.

Von Professor Dr. W. Lotz-München.

Die internationalen Kapitalverschiebungen.

Von Handelskammersyndikus Dr. Otto Ehlers-Berlin.

Die Zubusspflicht des Gewerkes. (Schluss)

Von Dr. jur. Eugen Jacobson-Hannover.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aus der Bankpraxis des Auslands.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)

Die deutschen Privatnotenbanken von 1901—1907.

Die wirtschaftliche Seite der Balkanfrage.

Von Wirkl. Geh. Rat M. von Brandt-Weimar.

Die neuen Ereignisse auf der Balkanhalbinsel haben, wie das bei ähnlichen Veranlassungen meistens der Fall zu sein pflegt, die nicht in die Pläne der treibenden Faktoren eingeweihten Kabinette und Staatsmänner unangenehm überrascht und, wie es scheint, auch bei den halb ins Vertrauen gezogenen, unliebsame Eindrücke hervorgerufen. Die rein politische Seite der auf diese Weise angeschnittenen Fragen zu erörtern, dürfte hier nicht der Ort sein, wohl aber wird auch bei einer Betrachtung der wirtschaftlichen Folgen der jüngsten Vorgänge auf der Balkanhalbinsel die Frage nicht auszu-schalten sein, welchen Einfluss auf die weitere Entwicklung dieses Gebiets die ethische Seite dieser Vorgänge auszuüben berufen sein dürfte.

Die Tinte der Unterschriften unter den Protokollen der zweiten Friedenskonferenz im Haag ist kaum getrocknet und das Echo der schönen dort gewechselten Reden, die die neue Aera des Gottesfriedens einzuleiten bestimmt waren, klingt noch in den Ohren der begeisterten Menschheit wieder und nun schon befindet sich Europa einer Lage gegenüber, die durch den Vertragsbruch eines Vierteldutzend Staaten und die politischen Begehrlichkeiten fast aller anderen hervorgerufen worden ist und die Welt in ein Meer von Blut zu tauchen droht. Welchen Anspruch auf Vertrauen können nach einer solchen Erfahrung neue auf denselben Grundlagen abgeschlossene Verträge erwecken und beanspruchen? Vertrauen ist aber nicht allein die unerlässliche Vorbedingung für jede erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung, sie ist es auch für eine stabile Politik, ohne welche eine solche Entwicklung überhaupt nicht denkbar ist. Wo ein solches

Vertrauen fehlt, muss aber die Fähigkeit des einzelnen Staates, sich solchen oder anderen Drangsalierungen zu erwehren, an dessen Stelle treten und die Vertrauenssache zur Machtfrage werden. Aber gerade an dieser Macht fehlt es dem bei den Ereignissen auf dem Balkan in erster Linie in Frage kommenden Staat, der Türkei. Als Sultan Abdul Aziz 1861 den Thron bestieg, bemerkte ein fremder Diplomat zu einem der höchsten türkischen Würdenträger: „Quelle idée avez vous eu de prendre pour Sultan un Abdul Aziz (assis) quand ce qu'il vous faut, est un Abdul Debout?“ (Wie sind Sie auf die Idee gekommen, einen sitzenden Abdul als Sultan zu nehmen, wenn, was Sie gebrauchen, ein stehender ist?) Was damals schon mehr als ein geistreiches Wortspiel war, ist im Laufe der Jahre bitterster Ernst geworden. Die türkische Armee, auf der, den verschiedenen sich gegen die ottomanische Herrschaft geltend machenden nationalen Ansprüchen wie dem Auslande gegenüber, allein die Sicherheit des Staates beruht, ist besonders in neuester Zeit immer mehr zurückgegangen. Die jungtürkische Bewegung endlich hat, wenn ihre Ziele auch verständlich und soweit sie gegen die herrschende Korruption in den Beamtenkreisen gerichtet waren, anerkennungswert erscheinen, doch dadurch, dass sie durch den dabei hervorgetretenen Mangel an Disziplin und Zuverlässigkeit in der Armee den Wert des Instruments verringerte, sehr wesentlich zur Schaffung der gegenwärtigen Lage beigetragen. Dass die Partei an ein seitens der letzteren uneigennütziges Zusammenwirken mit den Bulgaren glauben konnte, bewies, wie sehr ihr im Auslande die Fühlung mit den tatsächlichen Verhältnissen im eigenen Lande verloren gegangen sein musste; sie hat damit allerdings nur das Schicksal aller Emigranten geteilt, die bestimmend auf die Schicksale ihrer Heimat einzuwirken versucht haben.

Man wird sich also, was immer der Ausgang der in Aussicht genommenen Konferenz oder das Resultat direkter Verhandlungen einzelner Mächte auch sein möge, darüber klar sein müssen, dass sie das gestörte Vertrauen nicht wiederherzustellen imstande sein werden. Die Türkei hat zu viel Gelegenheit gehabt, sich von der Unwirksamkeit völkerrechtlicher Garantien gegenüber dem Vorwärtsdrängen ihrer Nachbarn zu überzeugen und an dem Tätigkeitsbedürfnis der Bulgaren wird es auch nicht viel ändern, ob ihr Herrscher den Titel Zar der Bulgaren oder von Bulgarien führt. Der Drang nach vorwärts bleibt, wenn nicht beim Fürsten, der ihm aus Selbsterhaltungstrieb auch nachgeben dürfte, so doch bei seinen Untertanen bestehen. Auch eine gemeinsame Erklärung der Mächte, dass sie entschlossen seien, den neuen Besitzstand der Pforte zu erhalten, würde das Misstrauen nicht beseitigen können, die Garantie einer einzelnen Macht ist in solchen Fällen immer wert- und wirkungsvoller als die papiernen Versicherungen eines Weltteils, die doch nur den Sinn und den Zweck haben, die Verpflichtungen und Verantwortlichkeit jeder einzelnen Macht um die aller anderen herabzumindern. Helfen kann sich der Staat, dessen Fortexistenz unter solchen Schutz gestellt wird, nur selbst und allein, und ob die Türkei Entschlussfähigkeit, Geld und Methode und vor allem auch Zeit zu einer solchen Wiedergeburt haben wird, kann nur die Zukunft zeigen.

Mit diesem chronischen politischen Misstrauen wird also die wirtschaftliche Entwicklung der Balkanländer zu rechnen haben. Andere Staaten werden darunter mehr als Deutschland zu leiden haben, dessen Handelsverkehr mit den in Frage kommenden Ländern ein nicht sehr bedeutender ist. Der Anteil Rumäniens, der Europäischen Türkei, Serbiens und Bulgariens betragen von den für 1906 auf 8922 Mill. M. angegebenen Wert der Gesamteinfuhr nach Deutschland 2,1 pCt. und ebensoviel von dem für dasselbe Jahr auf 6359 Mill. M. berechneten Wert der Gesamtausfuhr von dort, den Wert der Edelmetalle in beiden Fällen nicht eingerechnet. Die Einfuhr nach Deutschland betrug 1906 aus Rumänien 118,6, aus der Europäischen Türkei 14,8, aus Serbien 15,8 und aus Bulgarien 13,3 Mill. M. und die Ausfuhr aus Deutschland 1906 nach Rumänien 63,9, nach der Europäischen Türkei 45,9, nach Serbien 8,6 und nach Bulgarien 17,0 Mill. M. Für Rumänien zeigen die Zahlen recht erhebliche Steigerungen; seit 1899 ist der Wert der Einfuhr von 27,1 Mill. M. auf 118,6 Mill. gestiegen, ohne in den dazwischen liegenden Jahren höher als 84,2 (1902) gegangen zu sein. Bei der Ausfuhr sind die Zahlen 36,8 Millionen (1899) und 63,9 (1906). Die höchste Zahl in den dazwischen liegenden Jahren war 49,5 in 1902. Wir haben hier also eine stetige, in den letzten Jahren starke, in 1902 ganz besonders plötzliche und bedeutende Steigerung. Die anderen in Betracht kommenden Staaten zeigen eine weniger regelmässige und durch starke Schwankungen unterbrochene Entwicklung des Verkehrs mit Deutschland.

Die Zahlen sind in Millionen Mark.

	1906	1905	1904	1903	1902	1901	1900	1899
Europ. Türkei:								
Einfuhr	14,8	16,3	13,9	10,5	11,2	6,9	8,4	—
Ausfuhr	45,9 ¹⁾	49,4	53,3	35,5	29,6	25,0	23,1	—
Serbien:								
Einfuhr	15,8	7,5	9,1	8,8	12,5	7,5	9,4	8,0
Ausfuhr	8,0	5,7	6,7	7,0	5,6	7,2	8,8	4,1
Bulgarien:								
Einfuhr	13,3	15,3	13,7	8,1	6,8	5,6	1,6	1,2
Ausfuhr	17,0	12,4	11,6	7,7	6,0	5,9	4,7	5,6

Was den Gesamthandel der Balkanländer anbetrifft, so betrug derselbe für Rumänien 1905, den Leu zu 6,80 M. gerechnet 311 371 613 L. für die Einfuhr und

261 872 339 für die Ausfuhr; Deutschland nimmt unter den verschiedenen Mächten nach Bulgarien und Oesterreich-Ungarn mit 91 478 000 für die Einfuhr und 34 075 000 für die Ausfuhr die dritte Stelle ein. Bulgarien führt 1906 für 108 474 000 L. Waren ein (1905: 122 250 000 L.) und für 114 573 000 L. aus (1905: 147 961 000), wobei Deutschland mit 16 225 000 L. bei der Einfuhr und 15 410 000 L. bei der Ausfuhr an vierter Stelle hinter der Türkei, Oesterreich-Ungarn und Grossbritannien kommt. In Serbien endlich (1906) mit einer Einfuhr im Wert von 55 601 000 Dinaren (à 0.80 M.) und einer Ausfuhr von 71 996 000 D. ist Deutschland an der Einfuhr nur mit 6 263 000 D. und 2 117 000 D. an der Ausfuhr beteiligt; der Hauptanteil an dem Verkehr dort fällt Oesterreich-Ungarn mit 33 376 000 D. bei der Einfuhr und 64 712 000 D. bei der Ausfuhr zu.

Bedeutend wichtiger als die sonstigen Handelsbeziehungen sind die Beträge mit denen die Balkanstaaten im Schuldbuch Europas verzeichnet stehen: Die öffentliche Schuld Rumäniens betrug am 1. April 1907 1 430 324 804 L., die Bulgariens 347 745 726 L., die Serbiens 451 093 000 D., d. h. die der drei Staaten zusammen über 1780 Mill. M.; sie ist in den beiden letzten Jahren wohl noch nicht unerblich gewachsen. Leider liegt kein Material vor, um beurteilen zu können, wie viel von diesem Betrage Europa und besonders Deutschland zu fordern hat. Nur für Rumänien enthält der Bericht des Konsuls zu Bukarest für das Jahr 1906²⁾ die betreffenden Angaben, die so interessant sind, dass sie verdienen in extenso wiedergegeben zu werden. Der Berichterstatter schreibt: „Von den sich am 1. April 1907 auf 1 430 324 804 L. beziffernden Staatsschuld sollen zurzeit nachgewiesenermassen untergebracht sein in:

	Lei	Rumänien	Lei
Deutschland	769 422 000		157 449 000
Frankreich	462 186 000		15 943 000

Die für die Staatsschuld zu zahlenden Annuitäten betragen noch 82 724 244 Lei, die sich durch Zahlungen ins Ausland und in Rumänien folgendermassen verteilen:

	Lei	Rumänien	Lei
Deutschland	48 989 047		8 994 109
Frankreich	23 389 337		871 751
			<u>Insgesamt 82 224 244</u>

wovon demnach 72 230 135 Lei ins Ausland gehen.

Neben den Verbindlichkeiten des Staates stehen noch diejenigen der Bezirke und Städte, deren Zahlen ein gewisses Interesse bieten, weil die betreffenden Anleihen zum Teil ebenfalls im Ausland untergebracht sind. Diese Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt:

	Lei	Lei
Bezirks-		
anleihen	18 805 844	} mit zu zahlenden Annuitäten von
Städte-		
anleihen	162 384 284	1 220 166
		<u>9 227 328</u>
Insgesamt	180 990 128	10 447 489

Von den Städten schuldet Bukarest allein 112 049 000 Lei, wofür 5 835 206 Lei Annuitäten zu zahlen sind, von welchen letzteren 3 220 000 Lei ins Ausland gehen.“

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, dass, welches immer der Ausgang der jetzigen Krisis sein möge, das Geldbedürfnis der Balkanstaaten und der Türkei, von 1906/07, welche ohne die russische Kriegsschuld von 1898 = 24 513 000 türk. Pfund, eine Staatsschuld von über 104 Millionen türk. Pfunde (à 100 Piaster = 18,44 M.) besass, sehr erheblich wachsen wird. Für die bei der Beschaffung der erforderlichen Beträge in

¹⁾ Bis 1905 mit Montenegro

²⁾ Deutsches Handels-Archiv. Februar 1908, II, 128 ff.

Frage kommenden Staaten, zu denen auch Deutschland gehört, wird aber die Wiederherstellung des Vertrauens und damit die wirtschaftliche Entwicklung in den Balkanländern von der grössten Bedeutung sein und unter diesem Gesichtspunkte, wenn unter keinem anderen, hat Deutschland ein sehr erhebliches Interesse an der Regulierung der Balkanfrage, ein um so grösseres, als bei derartigen Fragen wiederholt von anderer Seite der Versuch gemacht worden ist, Deutschland auszuschalten. So 1905, als es sich darum handelte, für China die Beiträge zur Zahlung seiner Kriegsschuld an Japan zu beschaffen und ohne anderer Gelegenheiten gedenken zu wollen, in der letzten Zeit bei dem Abschluss einer japanischen Anleihe.

Die Frage der wirtschaftlichen Zukunft der Balkanländer kann nicht abgeschlossen werden, ohne einen Blick auf den ökonomischen Wert der Bevölkerung zu legen. Rumänen, Bulgaren und Alttürken sind ein vortreffliches Material, ganz besonders auch als Ackerbauer. Den Türken fehlt allerdings die bedachte Initiative, die den Bulgaren zu ihren so gefährlichen Konkurrenten macht. Von beiden ist unter kräftiger Regierung und geordneten Verhältnissen das beste zu erreichen; auch der Rumäne, der Kutzo-Wallache, wie er genannt wird, ist vortreffliches Material, aber er ist durch die geographische Lage seines Vaterlandes von dem Sitz der Krise getrennt und seine Zukunft liegt mehr nach Westen als nach Süden. Der Serbe hat durch seine unzuverlässige und unüberlegte politische Haltung, die ihm zweimal nicht unverdiente Niederlagen zugezogen hat, viel Vertrauen eingebüsst und sein chronischer Konflikt mit Oesterreich-Ungarn legt seine besten Kräfte lahm. In kaufmännischer Beziehung werden besonders der Türke und der Bulgare als durchaus zuverlässig gerühmt, der Rumäne weniger und der Serbe noch weniger. Trotzdem hat sich Rumänien unter dem König Karol sehr vorteilhaft entwickelt und auch Serbien zeigt in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte; besonders Belgrad wird mehr und mehr zu einem Handelsmittelpunkt, wenn vielleicht auch mehr für Verteilung als für eigenen Konsum. Den Boykottbewegungen in der Türkei und Serbien wird man keine übermässige Bedeutung beimessen brauchen, solche Bewegungen sind sehr unbequem, so lange sie anhalten, aber auf die Dauer folgt der Handel und der Händler doch dem Wege nach dem besten und billigsten Markte. „Begeisterung ist keine Heringsware, die man einpökelt auf einige Jahre,“ was aber nicht verhindern darf, dass man wohlthut, gegen solche Machenschaften, die ebensooft zielbewussten feindlichen Einflüsterungen als einem ehrlichen volkstümlichen Gefühl entspringen, auf der Hut zu sein. Das Wort des deutschen Botschafters in Konstantinopel, dass Deutschland keiner Partei, aber der Türkei Freund sei, gibt den deutschen Standpunkt sehr richtig wieder, aber auch dieser Standpunkt schliesst durchaus nicht aus, dass wir in der Türkei, in der wohl eine halbe Milliarde Mark deutschen Kapitals, eher mehr als weniger, angelegt ist, unsere wirtschaftlichen Interessen, auch auf politischem Gebiet — die beiden lassen sich heut nicht mehr trennen —, energisch wahrnehmen. In einer solchen Vertretung der wirtschaftlichen Interessen Deutschlands liegt die wahre Aufgabe seiner Diplomatie und wenn sie in dieser Beziehung ganz und voll ihre Schuldigkeit tut, wird ihr der Beifall der öffentlichen Meinung Deutschlands nicht fehlen und sie wird in ihr den Rückhalt finden, dessen auch die genialste Diplomatie auf die Dauer nicht entbehren kann.

Schuldentilgung durch Rückkauf am Markte als ein Mittel zur Reorganisation des öffentlichen Kredits.

Von Prof. Dr. W. Lotz-München.

In den Jahren 1898—1907 schwankten nach dem statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches für 1908, Seite 236, die Kurse der Deutschen Reichsanleihe zwischen folgenden Grenzen:

	1898	1899
3 1/2 %ige Reichsanleihe		
höchster Kurs	104,00 (3. II.)	101,90 (9. II.)
niedrigster Kurs	100,80 (21. XI.)	96,90 (20. XII.)
3 %ige Reichsanleihe		
höchster Kurs	97,70 (10. I.)	94,30 (2. I.)
niedrigster Kurs	92,50 (25. X.)	87,60 (19. XII.)
3 1/2 %ige Reichsanleihe	1900	1901
höchster Kurs	99,10 (24. I.)	101,75 (28. VI.)
niedrigster Kurs	92,75 (28. IX.)	95,80 (9. I.)
3 %ige Reichsanleihe		
höchster Kurs	89,00 (17. I.)	92,40 (3. VIII.)
niedrigster Kurs	84,90 (1. X.)	86,25 (8. I.)
3 1/2 %ige Reichsanleihe	1902	1903
höchster Kurs	103,30 (4. VIII.)	103,30 (26. II.)
niedrigster Kurs	101,20 (4. I.)	101,00 (14. IX.)
3 %ige Reichsanleihe		
höchster Kurs	93,50 (25. VII.)	93,40 (27. II.)
niedrigster Kurs	90,30 (8. I.)	89,20 (15. IX.)
3 1/2 %ige Reichsanleihe	1904	1905
höchster Kurs	103,00 (21. I.)	102,60 (2. III.)
niedrigster Kurs	101,30 (23. II.)	100,30 (23. XII.)
3 %ige Reichsanleihe		
höchster Kurs	92,20 (23. I.)	91,80 (27. II.)
niedrigster Kurs	89,00 (20. II.)	88,40 (20. XII.)
3 1/2 %ige Reichsanleihe	1906	1907
höchster Kurs	101,50 (7. II.)	98,20 (2. I.)
niedrigster Kurs	97,70 (17. X.)	91,80 (21. VIII.)
3 %ige Reichsanleihe		
höchster Kurs	89,60 (7. II.)	87,30 (2. I.)
niedrigster Kurs	85,90 (23. X.)	81,20 (15. VIII.)

Bei der 3 1/2prozentigen Anleihe begegnen Schwankungen bis zu 6,35, ja 6,40 Punkten. Bei der 3prozentigen Reichsanleihe Schwankungen bis zu 6,10, ja 6,70 Punkten. Ausser den jährlichen Schwankungen zwischen dem höchsten und niedrigsten Kurse begegnen die Schwankungen von Tag zu Tag. So unbedingt sicher die Zahlungsfähigkeit des Reiches ist, so störend erscheint die Unsicherheit des Marktkurses, der bei der Veräusserung einer Anlage in Reichsanleihe in Aussicht steht. Aehnliche Klagen ertönen bezüglich der Preussischen Staatsanleihen und der Wertpapiere der meisten deutschen Staaten. Unsere Staatspapiere sind geachtet, aber unbeliebt. Die Neigung, Ersparnisse in Anleihen des Reiches und der Einzelstaaten anzulegen, wird naturgemäss sehr verringert, sobald jemand merkt, dass er beträchtliche Vermögenseinbussen erleidet, wenn er genötigt ist, seine Bestände zu veräussern. Nicht nur Privatleute, sondern erst recht die geschäftlichen Unternehmungen vermeiden eine Anlage, bei der ein grosses Kursrisiko droht.

Einige Ursachen des Schwankens der Anleihekurse in grösseren Zeiträumen sind notwendig und dauernd, so dass wir sie ebenso in Kauf nehmen müssen, wie z. B. auch die Engländer es tun müssen. Ein Land, welches zu einer Diskontpolitik mit lebhaften Veränderungen des Diskontsatzes gezwungen ist, kann nicht erwarten, dass bei einem 7prozentigen Diskontsatz 3 1/2prozentige Anleihen unverändert hoch im Kurse bleiben. Wohl aber könnte ein Zustand auch bei der herrschenden Diskontpolitik hergestellt werden, in welchem nicht zu beklagen wäre, dass das Angebot weniger 100 000 M. Reichsanleihe an der Berliner Börse die Anleihekurse um 1/4 pCt. und mehr zum Sinken bringt. Vor der Reform des Börsengesetzes konnte die Desorganisation des Terminmarktes als eine Ursache der

auffallenden täglichen Kursschwankungen bezeichnet werden; es bleibt abzuwarten, ob die Flickarbeit, welche am Börsengesetz in diesem Jahr vorgenommen wurde, genügt, um dem inländischen Anleihemarkt diejenige Elastizität zu verleihen, welche ein gesicherter Terminmarkt verbürgen kann. Auch wenn dies gelingt, bleiben aber andere Ursachen fortwirkend, welche die täglichen Kursschwankungen der Reichsanleihen und einzelstaatlichen Anleihen in Deutschland besonders beeinflussen. Es ist ein grosses Verdienst von Herrn Bankdirektor Paul Mankiewitz, in seinem Aufsatz: „Unsere Staatsanleihen und die Reichsfinanzreform“ („Grenzboten“ vom 17. Sept. 1908) die Frage berührt zu haben, welche Bedeutung die Tilgungstechnik für die Gleichmässigkeit der Kurse der Staatsanleihen besitzt. Ich lasse ausser Betracht, was Mankiewitz bezüglich der schwebenden Schulden und anderer Reformfragen ausführt, und beschränke mich auf die Frage der fundierten Schulden. Bekanntlich wird der Markt der Anleihen des Reiches und der Einzelstaaten fortdauernd dadurch ungünstig beeinflusst, dass im allgemeinen die Schulden zunehmen, nicht vermindert werden. Und zwar, obwohl nicht unerhebliche Beträge für Schuldentilgung im Reiche und in Preussen verwendet worden sind. Die erste Eigentümlichkeit, die auffällt, besteht darin, dass das Reich zwar 1896—1900 rund 143 Millionen, wie Mankiewitz berechnet, für Schuldentilgung verwendet hat, aber nicht eine Verminderung, sondern eine Vermehrung der Reichsschuld dabei erlebte. Die Reichsanleihe betrug:

Ende 1895	rund	2081,2	Mill. M.
„ 1900	„	2298,5	„

Seitdem ist sie rüstig weiter gestiegen und erreichte Ende 1907 bereits 3643,5 Mill. M. § 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1906 sieht zwar vor, dass vom Rechnungsjahr 1908 ab alljährlich mindestens $\frac{3}{5}$ pCt. der Schulden zu tilgen sind. Solange wir neuen Anleihebedarf haben, ist jedoch keine Hoffnung vorhanden, dass diese Tilgung zu einer Minderung der Schulden führt. Bei jeder Tilgungsoperation wurde vorgesehen, dass „eine Absetzung vom Anlage-Soll einer Tilgung gleich zu achten sei“. Unsere Reichsfinanzen sind durch fortgesetzte Steigerung der Ausgaben, andererseits durch das Fehlen einer beweglichen direkten Steuer und Mängel in der Entwicklung sonstiger ordentlicher Einnahmen, am meisten aber durch die Wirkungen unserer Schutzzollpolitik in einem wenig rühmenswürdigen Zustand. Es sind zwar dem deutschen Volk heute grosse Lasten auferlegt. Die Einnahmen von diesen Lasten aber fliessen keineswegs dem Reich allein, sondern grossenteils einer Zahl geschützter Interessenten zu. Dank der durch unsere Zollpolitik erstrebten und erreichten Preissteigerung wurden grössere Aufwendungen für bereits anerkannte Staatszwecke nötig. Neue Ausgaben treten ausserdem zu den bestehenden fortwährend hinzu. In mehr als reichlichem Masse hat man zu Anleihen gegriffen, um den Bedarf zu decken. Wer sehr optimistisch ist, kann vielleicht erwarten, dass die neue Finanzreform Ueberschüsse liefert, aus denen eine Tilgung, die wirklich eine Minderung der Schulden bedeutet, vorgenommen werden kann, sofern nicht die Weltlage neue Ausgaben und neue Anleihen fordert. Nicht die Frage, ob es uns gelingt, gleich dem freihändlerischen England eine wirkliche Minderung der Staatsschulden herbeizuführen, kann jedoch hier gelöst werden. Gewiss ist diese Frage überaus ernst und wichtig. Sie wird aber nicht so schnell gelöst werden, solange die Ursachen fortbestehen, welche eine fortgesetzte Mehrung der Reichsschulden bis zu einer Abkehr von unserer heutigen Wirtschaftspolitik wahrscheinlich machen. Sieht man die Frage der wirklichen Minderung unserer Reichsschulden pessimistisch an, so bleibt doch bei der vor-

handenen Lage die Möglichkeit, durch eine Reform der Technik der Schuldentilgung die täglichen Kursschwankungen zu verringern und damit die Kapitalanlage in Reichsanleihen begehrenswerter zu machen.

Die Finanzgeschichte lehrt, man könne nur wirksam tilgen, wenn Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben erzielt sind; alles Tilgen in Zeiten neuen Anleihebedarfs sei Illusion. Die deutsche Praxis hat hieraus die Konsequenz gezogen, die für Tilgung ausgesetzten Summen derart zu verwenden, dass man sie „vom Anleihesoll absetzt“. Als normal erscheint, dass der Fiskus als Geldentleiher auftritt, man nennt Tilgung, wenn man die Schuld jährlich um einige Millionen weniger als geplant vermehrt. Es leuchtet ein, dass Verwaltungskosten gespart werden, wenn man statt 120 Millionen neu zu emittieren und 20 Millionen durch Ankauf am Markte zu tilgen, von vornherein nichts am Markte tilgt, aber nur 100 Millionen neu emittiert.

Trotzdem würden die Verwaltungskosten nicht verschwendet sein, wenn alle Beträge, die für freiwillige Tilgung disponibel sind, jeweils zur rechten Zeit und geschickt zum Ankauf von Anleihe am offenen Markt verwendet würden, selbst in Jahren einer beträchtlichen Mehrung der Anleiheschuld durch Neuemission.

Mankiewitz führt aus: „In Deutschland und Preussen haben wir ausser der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) keine Stelle, die bei Angebot im Markt mit ihrer Intervention eingreift, wobei noch zu erwähnen ist, dass auch die Seehandlung nur verhältnismässig geringe Summen aufzunehmen vermag, um sich nicht mit ihren Mitteln festzulegen.“

Anders ausgedrückt: wenn das Reich als Käufer am offenen Markt statt durch „Absetzen vom Anleihesoll“ seine Schuldentilgung — natürlich in Uebereinstimmung mit Preussen — betätigen würde, ergäbe sich die Möglichkeit, 1. bei Kursschwankungen, die durch ein zufälliges dringliches Verkaufsangebot verursacht sind, rechtzeitig zu intervenieren, 2. vor Neuemissionen den Markt durch Käufe flottierenden älteren Materials vorzubereiten.

Mankiewitz hält es für denkbar, dass die Aufgabe, den Markt durch Intervention zu stützen, der Reichsbank und der Seehandlung, die von einem Komitee von Bankdirektoren und Bankiers dabei zu beraten wären, oder auch direkt privaten Bankfirmen übertragen werde. Er plädiert für eine Erhöhung der Tilgungsquote, damit das Reich und Preussen zusammen jährlich über etwa 90 Mill. M. verfügen, die für Rückkäufe am offenen Markte zu verwenden wären. Wir leiden nach ihm unter den Folgen eines „führer- und käuferlosen Marktes“. Die Anregungen von Mankiewitz, deren Bedeutung jeder würdigen wird, der die Mängel der etwas altväterischen deutschen Schuldenpolitik beobachtet hat, verdienen die allerernsteste Beachtung.

So wünschenswert es wäre, dass wir überhaupt zu einer Minderung unserer Staatsschulden kommen, so wichtig ist, bis dies möglich wird, einstweilen eine Intervention, und deren Voraussetzung ist eine Aenderung der Schuldentilgungstechnik. Ob diese Massregel ohne weitergehende Reformen, insbesondere bessere Publizität über den jeweiligen Stand der Kassen des Reichs und der Einzelstaaten genügt, bleibt natürlich abzuwarten.

So glänzend die preussische Tradition in militärischen Dingen und auf anderen Gebieten ist, wir haben in der deutschen Verwaltung keine besonders glückliche Tradition in der Pflege des öffentlichen Kredits; wir werden aber nicht moderne Macht- und Weltpolitik treiben können, ohne auf diesem Gebiete sehr viel moderner, sehr viel kaufmännischer zu werden. Es gibt Gebiete, auf denen nicht schroffe Schneidigkeit, sondern

anpassungsfähige Geschicklichkeit, eine sanfte Hand, wie wir sie nur selten zeigen, Erfolg bieten kann; zu diesen Gebieten gehört ausser anderen der öffentliche Kredit. Es ist ein Zeichen von Bravheit, dass man bei uns im Staate noch nicht sehr in der Kunst des Schuldenmachens sich auszeichnet. Aber wir müssen diese Technik lernen und zwar unter Beihilfe der Kaurleute. Möge der wertvolle Ratschlag, den Mankiewitz unseren Staatsmännern gibt, nicht unbeachtet bleiben.

Die internationalen Kapitalverschiebungen.

Von Handelskammersyndikus Dr. Otto Ehlers-Berlin.

Wer in Kenntnis der Schriften, die Herr Professor G. Ruhland früher veröffentlicht hat, den Artikel des Verfassers in der vorigen Nummer des „Bankarchiv“, betitelt „Die internationalen Kapitalverschiebungen als eine der Ursachen der periodischen landwirtschaftlichen Krisen“, in sich aufnimmt, wird mit einem gewissen Gefühl der Dankbarkeit die Worte sprechen: „Es hätte noch schlimmer kommen können.“ In Ruhlands jüngst erschienenem „System der politischen Oekonomie“, Band III, steht nämlich folgendes zu lesen:

S. 266: „Diese Erschliessung (sc. der nordamerikanischen, argentinischen usw. Korndistrikte) erfolgte im wesentlichen nicht mit den eigenen Mitteln der (mitteleuropäischen) Banken, sondern mit jenen Geldern, welche diese Banken aus den Taschen der mitteleuropäischen Sparer herauszulocken wussten.“

S. 302: „Kapitalisten sind Wucherer im weitesten Sinne des Wortes. Unter Wucher in diesem Sinne verstehe ich mit Franz Schaub: jede vertragsmässige Aneignung eines offenkundigen Mehrwerts. Und mit den Worten Kapitalismus bezeichnen wir heute ein gesellschaftliches System, in welchem die Wucherfreiheit mehr oder minder vollständig zu Recht besteht.“

Gegenüber dem Orkan, der in vorstehenden Zeilen braust, mutet einen der Artikel im „Bankarchiv“ wie Zephyrsäuseln an. Wohlverstanden, wir vergleichen den Ton der beiden Stücke. Inhaltlich betrachtet, ist der Artikel lediglich ein Auszug aus dem „System“, von dem wir einige Proben darboten.

In dem „System“ hat Herr Ruhland mit dem Kapitalismus abgerechnet, und zwar hat er nichts Geringeres nachgewiesen als dies: Was es an Bösem auf der Welt gibt, stammt vom Kapitalismus. Jedem Abschnitt, der von der Not der Landwirtschaft handelt, wird der Satz angehängt: „So begegnet uns auch hier auf der ganzen Linie als letzte Ursache aller Schwierigkeiten das herrschende kapitalistische System.“ Ruhland lässt dann eine erschöpfende Uebersicht folgen über die Degenerationserscheinungen, die wir sonst noch dem Kapitalismus verdanken. Wir heben nur einige hervor: die wachsende Zahl der Personen, welche Kaltwasserheilanstalten besuchen, die Verbreitung der Kurzsichtigkeit, die Gründung von Selbstmordklubs, Ferdinand Bonns Unterliegen im Ringkampf mit der Presse usw.

Wenden wir uns dem Artikel des „Bankarchiv“ zu. Herr Ruhland geht dem Kapitalismus, als dem Feinde der Landwirtschaft, mit fünf, wie er sich ausdrückt, Problemen zu Leibe. Die ersten drei Probleme haben mit dem Thema des Artikels keinen unmittelbaren Zusammenhang, wir wollen ihnen deshalb nur ein paar Worte widmen. Der Kapitalismus, meint der Verfasser, ist schuld, dass der Landwirt seinen Besitz zu teuer erwirbt, dass die Arbeiter vom Land in die Stadt ziehen, dass

die landwirtschaftlichen Erzeugnisse keine richtigen Preise erzielen. Namentlich bei Behandlung des letztbezeichneten Punktes entfaltet R. eine beachtenswerte Originalität. Während die bisherige Nationalökonomie lehrte, dass der Preis das Ergebnis des Kampfes zweier Parteien sei, erklärt R. es für abnorm, dass „heute der Landwirt den Preis seiner Produkte nicht selbst bestimmt“. Und fürwahr, es wäre ein paradiesischer Zustand, wenn jeder Produzent den Preis seines Erzeugnisses aus eigener Macht festsetzen dürfte!

In den Problemen vier und fünf wird die Frage der Transportkosten und der Erschliessung neuer landwirtschaftlicher Konkurrenzländer aufgerollt, m. a. W., den mitteleuropäischen Banken wird vorgeworfen, dass sie durch Gewährung von Krediten für den Eisenbahnbau in Nordamerika, Argentinien, Russland, Indien und den Donaustaaten dazu geholfen haben, dass Europa von jenen Ländern mit Getreide übersättigt werde. Herr R. richtet an die Banken die Aufforderung, bei der Darbietung von Geldmitteln für den gedachten Zweck jedesmal die Wirkung der gewährten Kredite zu prüfen und kommt zu dem Ergebnis: „Volkswirtschaftlich ungünstig wirkende Kredite müssen gegenüber der bisherigen Gepflogenheit wesentlich eingeschränkt werden.“

Zur Zurückweisung des Ruhlandschen Vorwurfes könnte man sich vom Standpunkte der deutschen Banken mit dem Bemerkten begnügen, dass die Verwendung von deutschem Kapital zur Herstellung von Eisenbahnen in den überseeischen usw. Getreidedistrikten sich in sehr bescheidenen Grenzen gehalten hat und dass deshalb die deutsche Bankpolitik nur mit Hilfe stärkster Uebertreibung für das Anwachsen des Getreidestromes aus den genannten Gebieten verantwortlich gemacht werden könnte. Da eine „bisherige Gepflogenheit“ nicht bestand, ist es überflüssig, ihre Abschaffung zu empfehlen. Aber dieser Umstand kann beiseite bleiben. Die Ruhlandschen Ausführungen sind so abwegig, dass sie auch dann unbeachtet bleiben müssten, wenn die tatsächlichen Verhältnisse anders lägen.

Niemand wird bestreiten, dass durch den Bau von Verkehrswegen in Nordamerika, Indien, Argentinien, Russland usw. die Verhältnisse des Getreidemarktes aufs stärkste beeinflusst worden sind. Es gibt aber immer noch Leute, die da glauben, dass die Entwicklung, die sich in der Versorgung des Weltmarktes vollzieht, aufgehalten werden kann, und sie schlagen, wie wir sehen, zu diesem Zweck eine Kapitalsperre vor. Es sei folgendes bemerkt:

1. Wenn Herr R. den internationalen Kapitalverschiebungen Einhalt tun will, so kommt er mit diesem Gedanken um etwa fünf Jahrhunderte zu spät. Gegen Ende des Mittelalters waren allerdings die Obrigkeiten eifrig bemüht, alle Unternehmungen, die auf eine Grossziehung der ausländischen Konkurrenz hinausliefen oder hinauszulaufen schienen, im Keime zu ersticken. Darum wurden diejenigen, welche ihr Kapital und ihre Geschicklichkeit ins Konkurrenzland übersiedelten, mit Zuchthaus- und Todesstrafe bedroht. Als mildere Zeiten heraufzogen, liess man die Untertanen schwören, das Ausland nicht mit den einheimischen Kräften zu befruchten. Besonders ängstlich wurden die Wächter der Ordnung, als das Zeitalter der Maschinen anhub: es regnete Verordnungen, die sich gegen die Ausfuhr dieser Produktionswerkzeuge — der wichtigsten Sorte von Kapitalien — wandten. Man muss auch sagen: was den Banken, die ihre Mittel den ausländischen Produktionen zur Verfügung stellen, recht ist, ist der Maschinenindustrie, die exportiert, mehr als billig, denn jede Maschine, die ins Ausland geht, hat den Zweck, die dortige Produktion zu heben. Unser ganzer Maschinenexport — er stellt einen Jahreswert von reich-

lich 400 Mill. M. dar — ist demnach unpatriotisch. Herr Ruhland scheint vor einer derartigen Erweiterung der Anwendung seiner Theorie auch nicht zurtückzuschrecken, denn er schreibt in seinem System, Bd. III S. 195, vorwurfsvoll: „So hat die deutsche Maschinenindustrie mit deutschem Bankkapital die Rübenzuckerindustrie in Italien grossgezogen und dadurch dem deutschen Rübenzuckerabsatz einen bisher nicht unwichtigen Markt verschlossen.“

Auf welchen Stand würde der Warenaustausch zwischen den Nationen geraten, wenn die kleinliche, engherzige Auffassung zur Geltung gelangte, dass jede Ausfuhr von Kapital und Waren daraufhin durchgeschnüffelt werden müsste, ob sie etwa zur Stärkung der ausländischen Konkurrenz diene! Es ist auch ganz falsch, anzunehmen, dass die künstliche Festhaltung auswärtiger Produktionsgebiete auf niedriger Technik — und dies Ziel kann doch nur bei einer Unterbindung der internationalen Kapitalverschiebungen in Frage kommen — im Interesse der kapitalkräftigen, höher entwickelten Länder läge. Je mehr jene jungfräulichen Gebiete dem Verkehr erschlossen werden, um so mehr wird das Angebot, mit dem sie auf dem Weltmarkt erscheinen, in geregelte Bahnen gelenkt werden können.

Die wirtschaftspolitische Rücksicht auf die Landwirtschaft in Ehren — aber Herr R., der das Weh und Ach aus einem Punkte kurieren will, muss daran erinnert werden, dass neben den Landwirten noch einige Menschen anderen Berufes im Lande wohnen. Es kommt der Exporttätigkeit unserer Industrie in hohem Masse zugute, wenn die deutschen Banken sich am internationalen Geschäft beteiligen, denn sie präparieren damit das auswärtige Absatzgebiet. Ein fröhliches Gelächter würde sich in England, Frankreich, Belgien usw. erheben, wenn Deutschland die von Herrn R. empfohlene Abstinenz zur Richtschnur nähme und vom internationalen Kapitalmarkt verschwände.

Die Ausfuhr eines Landes vollzieht sich in wechselnden Formen; der Export, der den veränderten Voraussetzungen nicht genügt, schaltet sich selber aus. Ein Beispiel: Der Export von Zündhölzern hat keine besonderen Chancen, einmal weil der Artikel geringwertig ist, dann auch, weil die bisherigen Absatzgebiete sich der Eigenproduktion zuzuwenden streben. Eine Möglichkeit, im Geschäft zu bleiben, besteht für Deutschland darin, dass es den Absatzgebieten die Maschinen und sonstigen Einrichtungen für die dort geplanten Zündholzfabriken liefert. Hier liegt eine internationale Kapitalübertragung vor, die gegen das Ruhlandsche Moralschema verstösst. Aber wenn die deutschen Maschinenfabriken so zartfühlend wären, auf das Geschäft z. B. nach Indien zu verzichten, würden sie lediglich das Ergebnis erzielen, dass ihnen die Japaner, die eifrig der Zündholzfabrikation obliegen, eine Dankadresse stifteten.

Bei den internationalen Kapitalverschiebungen sind die Grenzen durch die Natur der Dinge gezogen; gerade hier sind Exzesse am wenigsten zu befürchten. Die Banken bedürfen keines besonderen Tugendwächters.

2. Dass die Bahnbauten in den Ebenen des amerikanischen Westens usw. auf das Sündenkonto der mitteleuropäischen Banken zu setzen seien, steht in Ruhlands Artikel lang und breit zu lesen. In seinem „System“ S. 261 bemerkt er aber, in Nordamerika sage jeder Fachmann: „Der Westen ist erschlossen worden durch die Finanzkräfte in Boston, Philadelphia und New-York.“ Wer hat nun Recht? Ohne Zweifel hat Herr Ruhland von der Teilhaberschaft Mitteleuropas übertriebene Vorstellungen, und dies findet wieder seine Ursache in dem Umstande, dass Herr Ruhland über-

haupt mit dem Vergrößerungsglase arbeitet. So schreibt er, ohne zu zucken, in seinem Artikel die Sätze nieder:

„Für diese Getreidemengen (nämlich diejenigen Mengen, welche Nordamerika und Argentinien auf den Weltmarkt bringen) kommen Produktionskosten nicht in Betracht.“

Weiter: „Auch für diese hier flüssig gewordenen Notreserven (gemeint sind Getreidevorräte, welche Inder und Russen in Erdsilos aufzuspeichern pflegten) gab es keine Produktionskostenberechnung.“

Zur gleichen Höhe des Realismus erhebt sich die Schilderung, die in dem Artikel mit den Worten beginnt: „In Gebieten mit jungfräulichem Boden werden diese Bahnen (nämlich Bahnen, deren Bau durch Aufnahme von Anleihen in Mitteleuropa ermöglicht worden ist) direkt in die Wildnis hineingebaut.“ Soweit in Ruhlands System, Band III, eine Erklärung für diese merkwürdige Geschichtenerzählung zu finden ist, scheint der Verfasser Zustände im Auge zu haben, die vor etwa 50 Jahren in Amerika herrschten.

Herr Ruhland klagt darüber, dass die Pressberichte über die Preisbildung des Getreides an ungeheuerlichen Entstellungen leiden. Aber der Kritiker selber trägt, wie die oben zitierten Aussprüche über Produktionskosten beweisen, Ansichten von der Preisbildung vor, die keineswegs einwandfrei sind. Er scheint anzunehmen, dass die Länder mit extensiver Wirtschaft nahezu kostenlos produzieren. Indes befindet er sich, wenn er Einzelfälle verallgemeinert, in einem argen Irrtum. Als Russland seine Zollmauern immer höher baute, erwochen manche deutschen Fabrikanten, die bis dahin einen lebhaften Export nach Russland betrieben hatten, den Plan, in diesem Lande Filialgeschäfte zu errichten. Aber das Hindernis, an dem die Ausführung des Projektes meist scheiterte, waren die hohen Produktionskosten, die in Russland erwachsen, insbesondere die hohen Kosten der Arbeit — trotz nominell niedriger Arbeitslöhne. Und wenn Herr Ruhland meinen sollte, dass wenigstens in der Wildniss gratis produziert werde, so verweisen wir ihn auf den Bericht, den das Mitglied der Berliner Handelskammer, Herr Sandmann, über eine Reise nach Brasilien an das K. Kolonialamt erstattet hat und in dem lebendig geschildert wird, mit welchen Schwierigkeiten und Kosten die Gewinnung des Kautschuks am Amazonas zu kämpfen hat.

Ruhland zitiert Riessers Wort, dass die Leiter der Banken nicht nur ein Geschäft, sondern auch ein Amt haben. Dies ist richtig, aber damit soll nicht für die Leiter von Banken eine Ausnahmestellung begründet werden. Jeder, welcher arbeitet, namentlich auch der wissenschaftliche Arbeiter, muss sich dessen bewusst bleiben, dass er die Verantwortung trägt für die näheren wie für die weiteren Wirkungen seiner Tätigkeit.

Die Zubussenpflicht des Gewerken.

Von Dr. jur. Eugen Jacobson-Hannover.

(Schluss.)

Im Rahmen meines Themas kann ich der Bohrgesellschaft nur kurz Erwähnung tun. Bekanntlich ist der rechtliche Charakter der Bohrgesellschaft ganz anders geartet als der der Gewerkschaft. Diese ist ein selbstständiges Rechtssubjekt, jene eine lose Vereinigung von Einzelpersonen. Sie untersteht nicht dem Bergrecht, sondern dem Abschnitt des Bürgerlichen Gesetzbuches über die „Gesellschaften“, und der Verfassung, die sie sich selbst gibt, die sich jedoch gewöhnlich an die bergrechtlichen Vorschriften eng anlehnt.

In der uns interessierenden Frage der Beitragshaftung sind die Pflichten der Beteiligten schon nach dem Gesetze strenger als bei der Gewerkschaft, und die Statuten der Bohrgesellschaften haben sie eher noch weiter verschärft. Das hängt damit zusammen, dass jede Bohrgesellschaft bei ihrer Gründung nur als eine provisorische Formation gedacht war, die nach Eintritt ihrer Existenzberechtigung in eine definitive übergeführt werden sollte. Für das Provisorium wurde aber natürlich die einfachste und farbloseste Gestalt gewählt, deren Gründung wohl auch die geringsten Kosten verursachte. Der Umstand, dass bei solchen Gesellschaften jeder Teilnehmer für ihre Verbindlichkeiten mit seinem ganzen Vermögen haftet und dass das was von einem Gesellschafter nicht zu erlangen ist, von den übrigen mitzutragen ist, fiel offenbar nicht erschwerend ins Gewicht, ebenso wenig dass auch noch der Ausgeschiedene an Gewinn und Verlust teilnimmt, der sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt. Wie gesagt, sind die bezüglichlichen Bestimmungen statutarisch eher noch verschärft, keineswegs aber irgendwo im Sinne des Bergrechtes gemildert worden. Das Recht der Anheimstellung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung ist nirgends zugelassen worden, das Recht des Verzichts auch nur mit der Massgabe, dass in dieser Hinsicht zu den „schuldigen Beiträgen“ der Berggesetze bereits die eingeforderten verstanden werden. Eine Verzichtleistung entbindet also nicht von der Verpflichtung zur Einzahlung einer bereits vor der Verzichtleistung ausgeschrieben Zubusse. Wird eine fällige Zubusse nicht bezahlt, so erfolgt nach fruchtloser Mahnung der Ausschluss aus der Gesellschaft; die Zubussenpflicht bleibt aber bestehen. Das betr. Mitglied verliert sämtliche Rechte an dem Vermögen der Gesellschaft, bleibt aber für sämtliche zur Zeit seines Ausscheidens vorhandenen Schulden entsprechend seiner früheren Beteiligung mit verhaftet. Diese Vorschrift lässt sich nach meiner Auffassung nur so deuten, dass unter den „Schulden“ die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als solcher nach aussen hin verstanden werden. Wenn also im fraglichen Momente der Gesellschaftsstatus z. B. 100 000 M. Schulden aufweist, so muss der ausgeschiedene Besitzer von einem Anteil (im ganzen 1000 Anteile vorausgesetzt) der Gesellschaft bis 100 M. zahlen, wenn bei einer Auflösung die Gläubiger der Gesellschaft aus deren Vermögen nicht volle Befriedigung erlangen können. — Nur bei wenigen Bohrgesellschaften fehlt das zweifache Recht der Kaduzierung und Eintreibung der rückständigen Zubusse. Wenn in einem Statut gesagt ist:

„Der Vorstand hat aber auch das Recht, auf Kaduzierung der Anteile zu verzichten und die rückständigen Zubussen im Wege der Klage gegen das säumige Mitglied beizutreiben,“ oder in einem anderen:

„Leistet auch dann (d. h. nach schriftlicher Aufforderung) das säumige Mitglied innerhalb einer Woche die Zahlung nicht, so verfällt sein Anteil zugunsten der übrigen Gesellschaftsmitglieder, wenn nicht je nach dem Ermessen des Vorstandes das Mitglied im Klagewege angehalten wird, den Beitrag zu leisten,“ dann hat die Gesellschaft eben nur die eine oder die andere Möglichkeit.

Erwähnenswert aus den Statuten von Bohrgesellschaften bleibt noch die eine fast überall sich findende Vorschrift, wonach die Umschreibung im Mitgliederverzeichnis nicht eher vorgenommen wird, als bis etwa rückständige Beiträge gezahlt sind. Dasselbe Recht nehmen bekanntlich auch die Gewerkschaften selbst, ohne direkte gesetzliche oder statutarische Befugnis für sich in Anspruch. Die Berechtigung dazu ergibt sich aber aus der Reflexion, dass der eingetragene Gewerke für eine rück-

ständige Zubusse doch aufzukommen hat, die Gewerkschaft hat also einen bestimmten Schuldner, den freizulassen sie nicht verpflichtet ist. Er würde aber nach der Umschreibung frei, wenn er nicht etwa, wie vorhin ausgeführt wurde, schon zur Zeit des Zubussenbeschlusses eingetragener Gewerke gewesen war.

Die Kaduzierungsfrage bildete übrigens vor kurzem den Gegenstand eines interessanten reichsgerichtlichen Urteils. Ein Besitzer von Bohrgesellschaftsanteilen hatte die beschlussmässig eingeforderte Zubusse nicht bezahlt, und hierauf wurden seine Anteile den statutarischen Bestimmungen zufolge für verfallen erklärt. Er klagte nun gegen die Gesellschaft hauptsächlich mit der Begründung, dass die Kaduzierungsvorschrift der Statuten gegen die guten Sitten verstosse. Mit seiner Klage wurde er aber in allen Instanzen abgewiesen. In der Entscheidung des Reichsgerichts heisst es u. a.:

„Es sei nicht zuzugeben, dass die Bestimmung der Statuten über den Verfall der Gesellschaftsanteile unzulässig sei, weil sie gegen die guten Sitten verstosse. Hier genüge der Hinweis, dass auch das Gesetz in gleicher Weise Kaduzierungsfälle kenne, so in § 219 HGB. für Anteilsrecht und bereits geleistete Einzahlungen des Aktionärs, der den eingeforderten Betrag seiner Aktienzeichnung nicht rechtzeitig zahle, die in § 21 des Gesetzes betr. die G. m. b. H. für den Geschäftsanteil und die bisherigen Teilzahlungen des Gesellschafters beim Ausbleiben der Einzahlung des auf seine Stammeinlage eingeforderten Betrages. Auch liege darin noch nichts Unsittliches, dass vertragsgemäss die Gesellschaft trotz Verfall des Gesellschaftsanteils die rückständige Zubusse von dem ausscheidenden Gesellschafter noch gerichtlich verlangen könne.“

Diesen Worten wird man in jeder Hinsicht zustimmen können.

Bisher ist nur von der Zubussenpflicht des Gewerken gegenüber der Gewerkschaft die Rede gewesen. Es bleibt nunmehr noch eine andere Seite der Zubussenpflicht zu beleuchten, und das ist das bezüglichliche Verhältnis des Gewerken zu seinen Vor- und Nachmännern. Die hier in Betracht kommenden Fragen sind grösstenteils keine bergrechtlichen, sondern vorwiegend aus dem bürgerlichen Recht sowie kodifiziertem Gewohnheitsrecht zu entscheiden. Zunächst ist zu betonen, dass der Käufer eines Kuxes alle im Augenblicke des Kaufes an dem Papier haftenden Rechte und Pflichten übernimmt. Das folgt aus dem Wesen des Kaufgeschäfts, das den Verkäufer verpflichtet, die Sache dem Käufer zu übergeben (§ 433 BGB.). Von der Uebergabe an gebühren aber dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache (§ 446 BGB.). Ist der Verkäufer im Besitze der Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, dass er vom Vertragschluss ab (ausdrücklich oder stillschweigend) erklärt, von nun an für den Käufer besitzen zu wollen (§ 930 BGB.). Dieser Modus ist in der Praxis bekanntlich sehr häufig, und stets dann anzutreffen, wenn Kuxe auf Depot gekauft werden und im Gewahrsam des verkaufenden Bankiers verbleiben. Die Vertragsbedingungen, die sich aus dem Gewohnheitsrecht entwickelt und zu dem verdichtet haben, was man heute „Düsseldorf-Essener-Börsen-Usancen“ nennt, haben die rechtlichen Folgen noch dahin ausgestaltet, dass Zubussen (ebenso Ausbeuten), die am Tage des Geschäftsabschlusses oder später fällig sind, auf den Käufer übergehen sollen. Der Gewerke also, der von der Gewerkschaft für eine fällige Zubusse in Anspruch genommen wird, hält sich an seinen Nachmann, d. h. an den, dem er den Kux vor Fälligkeit der Zubusse verkauft hat. Der Gewerkschaft haftet bekanntlich nur der, der zur Zeit des Zubussenbeschlusses

Gewerke war, diesem haftet wieder sein Nachmann, diesem Nachmann wieder der nächste Erwerber, und so fort jeder Nachmann seinem Vormanne. Der wirkliche Gewerke kann, ohne Einbusse an seinen Rechten befürchten zu müssen, die von der Gewerkschaft ihm abverlangten Beträge nicht ohne weiteres bezahlen; er muss es vielmehr darauf ankommen lassen, dass der letzte Erwerber, dem kein anderer mehr regresspflichtig ist, die Schuld nicht freiwillig tilgt, muss sich dann ev. verklagen lassen, und sodann seinem unmittelbaren Nachmann den Streit verkünden. Handelt er nämlich anders und zahlt ohne Prozess, um darauf seinen Nachmann in Anspruch zu nehmen, so könnte es ihm passieren, dass letzterer dieser Klage gegen ihn Einwendungen entgegensetzt, in denen er behauptet, sein Vormann sei zur Zahlung aus diesem oder jenem Grunde überhaupt nicht verpflichtet gewesen, es käme daher auch kein Regressrecht in Betracht usw. Der Vormann muss also den Streit verkünden, um gegen solche etwaigen späteren Angriffe geschützt zu sein. Der Nachmann ist nicht verpflichtet, dem Streite beizutreten; unterlässt er es aber, so verliert er das Recht, Einwände der genannten Art gegen seinen Vormann zu erheben, wenn dieser nach seiner Verurteilung Regress gegen ihn nimmt (§§ 68, 74 CPO.). Die Streitverkündung ist also die Regel, dieser folgt eine andere, und so entsteht häufig aus einer Zubussenforderung ein Rattenkönig von Prozessen! Ein höchst umständlicher Apparat! Es ist aber wohl zu beachten, dass die Regressrechte nicht den Charakter der Wechselregresse tragen, also nicht sprungweise ausgeübt werden können: es haftet nur der unmittelbare Nachmann dem unmittelbaren Vormann. Diese Tatsache aber lässt die Frage der Bonität der Nachmänner auftauchen. Der Vormann, der eine Zubusse bezahlt hat, läuft das Risiko, bei Zahlungsunfähigkeit seines Nachmannes der Regressmöglichkeit verlustig zu gehen; dessen Nachmänner, mögen sie noch so solvent sein, sind ihm ja nicht verantwortlich. Bei Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung über das Vermögen des Nachmannes wird der Vormann für den Betrag der bezahlten Zubusse Konkursgläubiger, kann also unter Umständen erheblichen Schaden erleiden. Unter einer Bedingung lässt sich dieser Ausfall vermeiden, wenn nämlich der insolvente Nachmann selbst einen zahlungsfähigen Nachmann hat; dann lässt sich mit dem Insolventen ein Abkommen dahin treffen, dass der Vormann sich von ihm bzw. seinem Konkursverwalter den Regressanspruch gegen dessen Nachmann zedieren lässt und dafür die Anmeldung seines eigenen Regressanspruchs zur Konkursmasse unterlässt. Damit ist dem Vormann gedient, da er einen Zahlungsfähigen statt eines Zahlungsunfähigen zum Schuldner erhält, und das Vermögen des zahlungsunfähigen Nachmanns erleidet dadurch keinen Nachteil. In solchem Falle würde also der Zahlende wieder voll zu seinem Gelde kommen; er würde es aber nicht, wenn dem zahlungsfähigen Nachmann kein zahlungsfähiger oder überhaupt kein Nachmann mehr folgt, also etwa wenn der Kux, auf den die Zubusse eingezogen wurde, in der Konkursmasse liegt. Die etwaige Veräusserung durch den Konkursverwalter schafft ja allerdings wieder einen Nachmann, der ja wieder als Objekt einer Zession in Frage kommen könnte.

Es ist vorhin bereits erwähnt worden, dass für die Zubusse nicht ausschliesslich der aufzukommen hat, der z. Zt. des Beschlusses Gewerke war, sondern neben ihm auch der, der zu dieser Zeit als Gewerke eingetragen war. Das begründet der Gewerkschaft gegenüber ein Gesamtschuldverhältnis zwischen dem alten und dem neuen Gewerken, derart, dass die Gewerkschaft in Anspruch nehmen kann, wen von beiden sie will. Natur-

lich wird sie sich stets an den Zahlungsfähigsten halten. Wie nötig die Sorge um die Bonität des Nachmannes ist, tritt hier wieder deutlich in die Erscheinung. Die Vorschrift ist der aktienrechtlichen Bestimmung von der Haftung des Vorgängers bei Einforderungen von Aktieneinzahlungen nachgebildet, nur mit zwei wichtigen Unterschieden. Der frühere Aktionär ist zur Zahlung nur insofern verpflichtet, als von dem zeitlichen Aktionär nichts zu erlangen ist (§ 220 HGB.); juristisch ausgedrückt: im Aktienrecht ist die Haftung des Vormannes subsidiär, im Bergrecht solidarisch. Wer als prinzipal verpflichteter Aktionär eine fällige Einzahlung nicht leistet, wird seines Anteils für verlustig erklärt, die Aktie wird kaduziert und an ihre Stelle eine neue Urkunde ausgegeben. Der Vormann aber, der die Einzahlung an Stelle des Nachmanns geleistet hat, erhält hiergegen die neue Urkunde ausgeliefert. Hiervon ist bei Kuxen jedoch keine Rede. Die Zubusse ist evtl. vom Vormann ohne jeden Gegenwert zu zahlen. Nur eine Modifikation kann hier die Sachlage ändern, und das sind entgegengesetzte Bestimmungen der Gewerkschaftsstatuten. Diesen gebührt, wie im Eingang bereits ausgeführt wurde, der Vorrang vor dem Gesetze in allen Fällen, wo das Gesetz selbst sich nicht als zwingendes Recht, d. h. als nicht abänderungsfähig bezeichnet. In unserem Falle gehen die Vorschriften der einzelnen Berggesetze auseinander. So ist die Vorschrift von der Haftung des Vormannes nach preussischem und meiningischem Bergrecht nicht abänderungsfähig, nach gothaischem und sachsen-weimarischem aber ja. Nun sind abänderungsfähige Gesetzesbestimmungen in den Statuten nicht immer mit ausdrücklichen Worten ausgeschaltet; die meisten Statuten enthalten sogar den Satz:

„Soweit dieses Statut keine Bestimmungen enthält, finden auf die Rechtsverhältnisse der Gewerkschaft die Vorschriften des . . . Berg-Gesetzes Anwendung“.

Das kompliziert häufig die Frage. Aber m. E. wird man behaupten dürfen, dass da, wo überhaupt eine abänderungsfähige Vorschrift in Betracht kommt, diese tatsächlich als ausgeschlossen zu betrachten ist, wenn aus dem Zusammenhange zu entnehmen ist, dass der betr. Gegenstand in anderem (als dem gesetzlichen) Sinne erschöpfend geregelt werden sollte. Ein Beispiel möge das erläutern. Das Statut einer gothaischen Gewerkschaft regelt die Frage der Zubussenpflicht in der vorher bereits besprochenen Art: Der nicht zahlende Gewerke wird unter Androhung der Kaduzierung zur Zahlung aufgefordert. Nach Ablauf der Frist ist der Kux vertallen und wird der Gewerkschaft zugeschrieben bzw. zu ihren Gunsten verkauft. — Das heisst aber nichts anderes als: Für die Nichtzahlung der Zubusse hält sich die Gewerkschaft an der Kuxenbeteiligung des Säumigen schadlos, indem sie ihn seines Anteils für verlustig erklärt und diesen ev. verkauft. Für ein hieraus sich etwa ergebendes Manko ist der Gewerke nicht verantwortlich, denn die Kaduzierung ist das Seitenstück zur freiwilligen Anheimstellung von seiten des Gewerken, die ihn bekanntlich aller Pflichten gegen die Gewerkschaft enthebt. Ist also letztere nach der Kaduzierung als befriedigt anzusehen, so entbehrt sie auch des Rechtes, für die nichtgeleistete Zubusse oder für den erlittenen Ausfall auf den Vormann des Säumigen zurückzugreifen.

Bezüglich der freiwilligen Anheimstellung liegt sogar ein reichsgerichtliches Urteil aus den letzten Jahren vor, das auf Grund des Gesetzes selbst die Frage genau in dem hier erörterten Sinne entscheidet⁵⁾. In einer Gewerkenversammlung vom 15. September wurde eine Zubusse beschlossen und am 9. Oktober eingefordert.

⁵⁾ R.-Ger., Bd. 51, S. 73.

Am 13. Oktober trat ein Gewerke A. seine Kuxe an B. ab, der an diesem Tage als Eigentümer im Gewerkenbuche eingetragen wurde. Am 2. Februar des folgenden Jahres wurden — zwecks Abwendung der Verurteilung und Exekution — die Kuxe der Gewerkschaft von B. zur Verfügung gestellt. Trotzdem hielt letztere den A. für verpflichtet, die Zubusse zu zahlen. Mit ihrer Klage wurde die Gewerkschaft abgewiesen. Denn, sagt das Reichsgericht, durch den Erwerb eines Kuxes tritt der Erwerber in das gesamte Rechtsverhältnis ein, in welchem der bisherige Gewerke als solcher zu der Gewerkschaft stand, mithin auch in die zur Zeit des Erwerbes und der Umschreibung bestehenden Verpflichtungen des alten Gewerkes. Dieser aber hatte die Verpflichtung, die Zubusse zu leisten, aber auch das Recht, an Erfüllungsstatt der Gewerkschaft die Kuxe zu überlassen. Da nun für die rückständige Zubusse zwischen dem alten und dem neuen Gewerke ein Gesamtschuldverhältnis vorliegt, die Erfüllung aber durch einen Schuldner (ebenso aber auch die Leistung an Erfüllungsstatt) nach bürgerlichem Recht (§ 422 BGB.) auch zugunsten des anderen Schuldners wirkt, so geht mit der Anheimstellung der Kuxe das Recht der Gewerkschaft, von irgend einem jetzigen oder früheren Gewerke noch etwas zu fordern, unter, der Vormann wird also von jeder Verpflichtung frei.

Das Verhältnis zwischen Vor- und Nachmann in bezug auf die Zubussenzahlung kommt in einer anderen Reichsgerichtsentscheidung^{*)} in besonders interessanter Weise zum Ausdruck. Hier wird die Frage erörtert, ob der Verkäufer von Kuxen, wenn der Käufer sich mit Abnahme und Zahlung im Verzuge befindet, die Kuxe der Gewerkschaft zur Verfügung stellen darf, um sich von der Haftung für Zubussen zu befreien. Die Frage wird bejaht. In dem Urteil wird u. a. gesagt: Es könne niemandem zugemutet werden, für einen anderen in Vorschuss zu treten. Der Gewerkschaft gegenüber war der Verkäufer zur Zahlung der Zubussen verpflichtet; von dieser Verpflichtung durfte er sich auf Kosten des Säumigen befreien. Hinterlegung hätte natürlich zum Ziele nicht geführt, ebensowenig der Selbsthilfeverkauf, weil kein Preis erzielbar war, der die rückständige Zubusse gedeckt hätte. Es blieb also dem Verkäufer, um sich vor Schaden zu schützen, kein anderer Weg übrig, als die Kuxe zur Abwendung der Verurteilung in die Zubussenzahlung der Gewerkschaft anheimzustellen.

Die für den gesamten Kuxenhandel äusserst wichtige Entscheidung steht weniger auf dem Boden des Gesetzes, als auf dem Prinzip von Treu und Glauben. Das Reichsgericht liefert hierzu selbst den Kommentar: Es könne nicht die Absicht des Gesetzes sein, den vertrags-treuen Teil gegenüber dem säumigen noch zu positiven Aufwendungen zu zwingen, für deren Ersatz er keine Sicherheit hätte. Allerdings sei die Befugnis zur Preisgabe des geschuldeten Gegenstandes im Falle des Abnahmeverzuges nirgends ausdrücklich eingeräumt; es könne davon auch nur in besonders gearteten Fällen wie dem vorliegenden die Rede sein. Dass aber in solchen Ausnahmefällen der vertragstreue Teil selbst bis zur Preisgabe schreiten könne, steht nicht im Widerspruche mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts über die Verzugsfolgen, sondern sei nur eine besondere Anwendung dieser Bestimmungen unter Berücksichtigung des an anderen Stellen ausgesprochenen Grundsatzes, dass an die Beurteilung des einzelnen Schuldverhältnisses der Massstab von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte anzulegen sei. — Das Urteil ist ein schöner Beleg dafür, dass die höheren

Gerichte es auch verstehen, sich über den Buchstaben des Gesetzes hinwegzusetzen, und ausschliesslich die Billigkeit sprechen zu lassen. Die Rücksichtnahme auf den konkreten Fall war um so angebrachter, als der Käufer anfangs die Aufforderung zur Erfüllung vollständig ignoriert, nach Jahren aber, nachdem die Kuxe einen bedeutenden Mehrwert erlangt hatten, sich plötzlich seiner „Verpflichtungen“ wieder entsonnen hatte, die Herausgabe gegen Zahlung verlangt und da ihr durch die inzwischen erfolgte Anheimstellung nicht entsprochen werden konnte, auf Entrichtung der Differenz, die sich beim Zwangsankauf der Kuxe über den Betrag seiner Schuld hinaus ergeben hatte, geklagt hatte!

In diesem Zusammenhange ist auch noch der mit der Zubussspflicht in sehr naher Berührung stehenden Frage der Umschreibung Erwähnung zu tun. Das Gesetz selbst sagt hier nur, dass zur Uebertragung der Kuxe schriftliche Form erforderlich ist, ferner dass der Uebertragende zur Aushändigung des Kuxscheines und wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Amortisationserklärung auf seine Kosten verpflichtet ist, und dass die Umschreibung im Gewerkenbuche nur auf Grund der Uebertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheines oder der Amortisationserklärung erfolgen darf.

Eine Verpflichtung des Gewerkes der Gewerkschaft gegenüber, sich eintragen zu lassen, besteht also nicht. Die Verpflichtung besteht aber zwischen den Erwerbern des betr. Kuxes untereinander, d. h. zwischen Vormann und Nachmann: Dem Käufer eines Kuxes liegt es ob, die Umschreibung im Gewerkenbuche innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Lieferung zu beantragen. Dies ist aber wiederum nicht Gesetz, sondern Vertragsbedingung, auf Grund der Düsseldorf-Essener-Usancen. Der Verkäufer hat also das Recht, die Umschreibung zu verlangen und im Klagewege zu erzwingen. Das den Käufer zur Eintragung verurteilende Erkenntnis spricht ihn schuldig, den Kuxschein zum Zwecke der Umschreibung herauszugeben und die bezügliche Erklärung zu erlassen. Was letztere betrifft, so ist die Zwangsvollstreckung sehr einfach und geradezu überflüssig; denn wenn jemand zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt ist, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat (§ 894 ZPO.). Die Herausgabe des Kuxes aber kann Schwierigkeiten begegnen, wenn der Verurteilte gar nicht mehr im Besitze des Papiere ist. Dieses kann ja seit dem Erwerbe in dritte, vierte Hände übergegangen sein. Da aber der Verkäufer bekanntlich nur seinen unmittelbaren Nachmann belangen, infolgedessen auch nur dieser zur Herausgabe verurteilt werden kann, so ist die Exekution erfolglos, wenn der Kux sich nicht mehr bei dem Verurteilten befindet. Es liegt hier also ein Fall vor, wo ein vollstreckbares Urteil aus technischen Gründen nicht vollstreckt werden kann; die Umschreibung muss demnach trotz Verurteilung unterbleiben, weil eben ihre Voraussetzungen, Umschreibungserklärung und Vorlegung des Kuxscheines nicht vollständig erfüllt werden können. Der verklagte Käufer, der das Papier weiter veräussert hat, ist ja zwar in der Lage, sich seinerseits an seinen Nachmann durch Streitverkündung oder durch eine selbstständige Klage zu halten; aber einerseits kann ihn hierzu niemand zwingen, und andererseits würde bei mehrfachem inzwischen erfolgten Besitzwechsel der Zweck, die Verurteilung zur Herausgabe schliesslich gegen den wirklichen Besitzer richten zu können, vollständig versagen, wenn auch nur einer der Zwischen-erwerber die Weiterverfolgung des Anspruchs gegen seinen Nachmann unterlässt. Denn dadurch wird die Reihe unterbrochen, die Verfolgung stockt, und der Erfolg muss ausbleiben. Die Kosten des Verfahrens und

^{*)} RG. Bd. 60, S. 160.

der wenn auch vergeblichen Vollstreckung hat jeder Verurteilte natürlich immer zu tragen.

Zum Schluss noch ein Wort über die wirtschaftliche Seite des hier behandelten Gegenstandes. Die heute viel geschmähte Zubusspflicht ist ohne Frage ein Moment, das zum Aufschwunge der Deutschen Berg- und speziell der Kali-Industrie viel beigetragen hat. Das gerade im Gegensatze zu sämtlichen anderen Industriezweigen der Bergbau mit besonderer Vorliebe eine Gesellschaftsform gewählt hat, die ihr zugehörige Mitglieder zu ev. unbeschränkten Aufwendungen auf das Objekt verbindet, und dass diese Form schliesslich gesetzliche Gestalt angenommen hat, ist wohl nur damit zu erklären, dass keine Industrie der Laune des Schicksals in solchem Masse ausgesetzt ist, wie gerade die Montan-Industrie, mindestens so lange wie das einzelne Unternehmen sich noch im Anfangsstadium befindet. Das erfordert aber die Notwendigkeit, möglichst schnell und sicher in den Besitz von Barmitteln zu gelangen. Dazu ist nun kein System so geeignet wie das der Zubussen, dass die Beteiligten an und für sich zu eingeforderten Zahlungen verpflichtet. Es tritt hinzu, dass der Wert eines Bergwerks bei seinem Beginn in der Regel auch nicht annähernd geschätzt werden kann, dass sich dieser erst nach und nach durch die Aufschlüsse ergibt, dass also auch erst nach und nach eine Uebersicht über die erforderlichen Kapitalien möglich ist. Neben der Gewerkschaft ist bekanntlich die Aktiengesellschaft die bei Bergwerken am häufigsten anzutreffende Gesellschaftsform. Ihre Zahl steht aber hinter der der Gewerkschaften ganz bedeutend zurück. Die Umwandlung eines seit längerer Zeit gut fördernden Werkes aus einer Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft wird bisweilen vorgenommen, ebenso kommt aber auch die Zurückverwandlung in die sichere Gewerkschaftsform vor. Gegen das System der Zubussen ist also in wirtschaftlicher Beziehung nicht das Geringste einzuwenden, wenn es auch bedauert werden muss, dass sie in jetziger Zeit noch in so zahlreichen Fällen zu ganz unproduktiven Zwecken Verwendung erheischen. Daran ist nach Lage der Gesetzgebung nichts zu ändern, denn die Gewerke haben auch die zur Erfüllung der Gewerkschaftsschulden erforderlichen Beiträge aufzubringen. Einer günstigeren Zeit wird es aber hoffentlich vorbehalten sein, die Zubusspflicht in grösserem Masse der wirklichen Produktion nutzbar zu machen und sie so ihrem eigentlichen Zwecke näher zu bringen — dem Segen des Bergbaues.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 270, 249 BGB., § 42, 43 Postordnung.

Ein dem Gläubiger zwecks Tilgung einer Schuld eingeschriebenen übersandter Scheck reist grundsätzlich auf Gefahr des Schuldners. Lässt jedoch der Gläubiger die für ihn bei der Post eingehenden Ablieferungsscheine über Wertsendungen und Einschreibebriefe bei der Post abholen und ist es demzufolge einem Betrüger gelungen, sich in den Besitz des Schecks und des Gegenwerts zu setzen, so hat der Gläubiger den durch die von ihm getroffene Einrichtung verursachten Schaden zu tragen. Eine Verpflichtung des Schuldners, besondere Sicherungsmassnahmen zu treffen, etwa durch Bezeichnung der Einschreibesendung als „Eigenhändig“ oder durch einen Vermerk auf dem Scheck „Nur zur Verrechnung“ kann nur dann in Frage kommen, wenn dem Schuldner die von dem Gläubiger getroffene Einrichtung bekannt ist.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 7. Juli 1908 (J. W. 1908 S. 546.)

2. Zu § 826 BGB.

Ein Bankier, welcher über die Kreditwürdigkeit eines Kunden eine günstige Auskunft erteilt, macht sich schadenersatzpflichtig, wenn er hierbei verschweigt, dass er sich von dem Kunden dessen gesamtes Warenlager zur Sicherung seiner Forderungen hat übereignen lassen; er ist jedoch für denjenigen Schaden nicht verantwortlich, den der Empfänger der Auskunft durch Gewährung eines höheren Kredits erlitten hat, als er in seiner Anfrage als in Aussicht genommen bezeichnet hatte.

Urteil des RG. VI. Ziv.-Sen. vom 1. Juni 1908 (Sachs. Archiv 1908 S. 426).

Die Klägerin, ein Wollen-Importgeschäft, bat im Januar 1906 brieflich den Beklagten, einen Bankier, um Auskunft über die Verhältnisse der Tuchfabrik S. & Co. insbesondere darüber, ob die Gewährung eines Warenkredits von 4000—5000 M. gerechtfertigt sei. Infolge der vom Beklagten erteilten Auskunft lieferte die Klägerin der Firma S. & Co. Waren zum Preise von ca. 10 000 M.; S. & Co. gerieten bereits im Juni 1906 in Konkurs. Die Klägerin forderte Ersatz für den vollen ihr erwachsenen Schaden, das OLG. Breslau beschränkte aber die Verurteilung auf den Betrag, den die Klägerin verloren hätte, wenn sie der Firma S. & Co. einen Kredit nur bis zur Höhe von 5000 M. eingeräumt hätte. Diese von beiden Parteien angefochtene Entscheidung wurde in der Revisionsinstanz bestätigt.

Aus den Gründen:

Die Tatsache des kurz vorher vom Beklagten mit der Firma abgeschlossenen Sicherungsvertrages schuf unter allen Umständen eine höchst bedenkliche Gestaltung der Vermögens- und Kreditverhältnisse der betreffenden Handelsgesellschaft. Die Erwägung des Berufungsgerichts, dass ein angesehenes Geschäft sich nur im Falle dringender Not, wenn es sich auf andere Weise nicht mehr Kredit zu verschaffen weiss, zu einem solchen Sicherungsvertrage verstehen werde und sich durch Abschluss eines solchen Vertrages jeder Kreditwürdigkeit in den Augen der nicht gesicherten Gläubiger beraube, erscheint zum wenigsten für die Regel als durchaus zutreffend, und die Folgerung, dass schon jener Vertrag allein genügt hätte, um die Firma S. & Co. völlig kreditunwürdig zu machen, ist im Hinblick auf den konkreten Inhalt des hier geschlossenen Vertrages wohl berechtigt. In der Verschweigung dieses nach seiner schwerwiegenden Bedeutung für die Kreditgewährung seitens der Klägerin auch dem Beklagten bewussten Umstands, der durch die Anführung in dem Schreiben über ein „Arbeiten nur gegen Sicherheiten“ für den Empfänger der Auskunft keineswegs erkennbar gemacht war, hat der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum ein Handeln gegen die guten Sitten im Sinne von § 826 BGB. gefunden.

Anlangend die Höhe des zu ersetzenden Schadens, so ist das Berufungsgericht im Gegensatze zum ersten Richter zu dem Ergebnisse gekommen, dass der Beklagte nur für den Schaden bis zum Betrage von 5000 M. haftbar zu machen sei. Die Anfrage der Klägerin habe nur eine Kreditgewährung von 4—5000 M. erwarten lassen, und in dieser Erwartung habe der Beklagte die unrichtige Auskunft erteilt. Dem Landgericht sei darin nicht beizupflichten, dass der Beklagte sich hätte sagen müssen, er könne durch die Worte am Schlusse seines Briefes die Klägerin zu einer weitgehenden Kreditgewährung veranlassen; es erscheine zu weitgehend, den Vorsatz der Schädigung auf eine höhere Summe als 5000 M. auszudehnen. Durch die betreffenden Worte habe der Beklagte nur beabsichtigt, das völlig Unbedenkliche der Gewährung eines Kredits bis zu 5000 M. besonders hervorzuheben. Seine Auskunft im ganzen sei nicht anders aufzufassen, als wenn er die Anfrage, ob der Firma S. & Co. ein Kredit bis 5000 M. gewährt werden könne, einfach bejaht hätte. In einem anderen Sinne habe auch die Klägerin die Auskunft nicht ansehen dürfen, und sie habe schuldhaft gehandelt, wenn sie, ohne erneute Erkundigung, der Firma über den Betrag von 5000 M. Kredit gewährte. Sie habe den ihr dadurch entstandenen Schaden selbst verursacht und müsse ihn deshalb insoweit auch selbst tragen (BGB. § 254).

Der Revision ist grundsätzlich darin beizustimmen, dass es für die Schadensersatzpflicht aus § 826 BGB. nicht darauf ankommt, ob der Täter die Höhe des Schadens vorausgesehen hat. Es genügt das Bewusstsein des Handelnden, dass sein

Tun dem anderen zum Schaden gereichen werde oder doch gereichen könne, um ihn für den ganzen durch die Handlung wirklich verursachten Schaden verantwortlich zu machen. Indes wenn auch die Ausführungen des Berufungsurteils insoweit als von einer Begrenzung des „Vorsatzes“ auf eine bestimmte Summe gesprochen wird, zu dem von der Revision erhobenen Bedenken Anlass geben möchten, so wird doch die angefochtene Entscheidung durch die weitere Urteilsbegründung ausreichend getragen. Es sind hier allerdings verschiedene rechtliche Gesichtspunkte, ohne scharf auseinander gehalten zu sein, nebeneinander verwertet: ausser dem subjektiven Tatbestandsmerkmale des Vorsatzes weiter die Ursächlichkeit der Handlung des Beklagten und auch die Wirkung eines eigenen Verschuldens der Klägerin. Der Schwerpunkt aber ist hier auf den Mangel der Kausalität der erteilten Auskunft bezüglich des weitergehenden Schadens zu legen, und die Urteilsgründe dürfen in ihrem Zusammenhang unbedenklich dahin verstanden werden, dass es an dieser Voraussetzung der Schadensersatzpflicht hier fehlt. — Wenn die erteilte und erteilte Auskunft einen bestimmten limitierten Kredit betrifft und sich dann, wie auch dem Empfänger ersichtlich, auf den Betrag, um den es sich im gegebenen Falle handelt, beschränkt hat, so wird eben nach der Verkehrsanschauung in kaufmännischen Kreisen einer solchen Auskunft eine massgebliche Bedeutung nur für die Kreditgewährung innerhalb der bezeichneten Grenze beigemessen werden und darüber hinaus der Auskunft oder ihrer Begründung für gewöhnlich keine Tragweite zugeschrieben werden können. Hat der Empfänger der Auskunft dann gleichwohl einen Kredit von erheblich grösserem Umfange oder in späterer Zeit einen neuerlichen Kredit gewährt, so wird es zumeist an einem (adäquaten) Kausalzusammenhange zwischen dieser Kreditierung und der erteilten Auskunft fehlen, sofern diese an sich und der geschäftlichen Regel nach nicht geeignet war, jenen weitergehenden Erfolg herbeizuführen. Der Kreditgeber, der etwa im Hinsehen auf die früher erhaltene Auskunft ohne erneute Erkundigung sich zu weiterer Kreditgewährung herbeilässt, handelt solchenfalls auf seine Gefahr und schafft damit eine selbständige, von dem Urheber jener Auskunft nicht mehr zu vertretende Kausalität (vgl. Urteil vom 21. März 1907, VI. 270/06).

3. Zu § 826 BGB.

Enthalten die Bedingungen einer Lebensversicherungsgesellschaft die ausdrückliche Bestimmung, dass die Gesellschaft an die Prämienzahlung nicht zu erinnern braucht, so ist die Gesellschaft auch nicht verpflichtet, einem ihr bekannten Policenpfandgläubiger von der Nichtzahlung der Prämie durch den Versicherungsnehmer Nachricht zu geben, sondern kann auch ohne solche Benachrichtigung die Versicherung, soweit sie dem Versicherungsnehmer gegenüber hierzu berechtigt ist, für erloschen erklären. Eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung des Pfandgläubigers durch die Gesellschaft kann nur dann angenommen werden, wenn dieselbe in früheren gleichliegenden Fällen Benachrichtigungen dieser Art an ihn bzw. an andere Pfandgläubiger ergehen liess und im vorliegenden Einzelfalle von dieser tatsächlichen Uebung vorsätzlich, d. h. in dem Bewusstsein abgewichen ist, dass durch die Unterlassung der Benachrichtigung eine Schädigung des Pfandgläubigers eintreten werde.

Urteil des RG. VIII. Ziv.-Sen. vom 23. Juni 1908 (Ztschr. für Rechtspflege in Bayern 1908, S. 379).

II. Handelsrecht.

1. Zu § 164 HGB.

Im Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft kann wirksam vereinbart werden, dass der persönlich haftende Gesellschafter im Innenverhältnis in allen Stücken an die Zustimmung und Anweisung des Kommanditisten gebunden sein soll.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 10. April 1908 (Recht 1908 S. 380).

2. Zu §§ 447, 448 HGB.

Wenn eine Bank die für einen Kunden bestimmten Schiffsendungen durch Einlösung der Ladescheine

bevorschusst, so ist der Schiffer nicht berechtigt, das Gut ohne Vorzeigung und Aushändigung des Ladescheins an den Kunden abzuliefern. Aus einer Zuwiderhandlung des Schiffers kann die Bank jedoch Rechte gegen denselben nicht herleiten, wenn dieser während des früheren Verlaufs der Geschäftsverbindung mit ihrem Einverständnis ständig in dieser Weise verfahren hat.

Urteil des RG. I. Ziv.-Senat vom 11. Juli 1908. (Recht 1908 S. 550.)

3. Zu § 11 DepotG.

Das Verbrechen gegen § 11 DepotG. ist nichts anderes als eine mit höherer Strafe bedrohte Unterschlagung und fällt deshalb unter diejenigen Handlungen, wegen deren nach Art. I Nr. 12 des Auslieferungsvertrages mit der Schweiz eine Auslieferung erfolgen darf.

Urteil des RG. Ferien-Strafsen. vom 21. August 1908. (Recht 1908 S. 552.)

III. Wechselrecht.

Zu Art. 4, 7 WO.

Ein Wechsel, dessen Verfalltag zeitlich vor dem Ausstellungstag liegt, ist unter allen Umständen unwirksam.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 19. September 1908. I. 400. 08

Aus den Gründen:

Die Klägerin klagte im Wechselprozess als Ausstellerin eines gezogenen Wechsels an eigene Order gegen den Beklagten als Akzeptanten auf Zahlung der Wechselsumme von 2515 M. 14 Pf. nebst 6 pCt. Zinsen vom 24. Februar 1908. Im Kontext des Wechsels ist dieser Tag als Zahlungstag angegeben. Die Ueberschrift lautet: Hamburg, den 19. März 1908.

Der Beklagte erhob mit dem Antrage auf Abweisung der Klage den Einwand, der Wechsel sei nichtig, weil der Verfalltag vor dem Tage der Ausstellung liege, die Angabe eines unmöglichen Verfalltages dem Fehlen desselben gleichzuachten sei, der Wechsel daher eines wesentlichen Erfordernisses entbehre. Das Oberlandesgericht hat den aus dem Art. 4 WO. entnommenen Einwand des Beklagten zurückgewiesen. Es erwägt:

Die WO. fordere zwar im Art. 4 Z. 4 und 6 die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden solle, und die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung, nirgendwo aber, dass der Ausstellungstag dem Verfalltage des Wechsels zeitlich vorausgehen habe oder ihm jedenfalls zeitlich nicht nachfolgen dürfe. Dieses aus dem Rahmen der Wechselforderung herausfallende Erfordernis sei für den Regelfall ein Gebot des logischen Denkens. Wenn (was weiter dargelegt wird) nach den hier vorliegenden Tatsachen trotz des scheinbaren Missverhältnisses zwischen dem (späteren) Ausstellungstage und dem (früheren) Verfalltage ein logischer Widersinn nicht angenommen werden könne, so biete die Wechselordnung keine Handhabe, den Wechsel für ungültig zu erklären.

Diese Begründung verletzt, wie die Revision mit Recht geltend macht, den Art. 4 WO. Jeder Wechsel enthält begrifflich ein Zahlungsverprechen, das bei dem gezogenen Wechsel üblicherweise in die Form eines Zahlungsauftrages gekleidet wird. Der Zahlungsauftrag wurde von der Leipziger Konferenz unter die wesentlichen Erfordernisse des gezogenen Wechsels zur Unterscheidung von dem eigenen Wechsel deshalb nicht aufgenommen, weil „man der Meinung war, dass die Hervorhebung solcher Unterscheidungen lediglich der Doktrin zu überlassen sei“. (Vgl. Protokolle, Verlag von Hirschfeld, S. 14.) Indessen fehlt im Art. 4 nur die Hervorhebung des Zahlungsauftrages unter besonderer Ziffer. Dies Erfordernis an sich ergibt sich klar aus Ziffer 7, wonach „der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll“, anzugeben ist. Auch weisen die Ziffern 2, 3, 4 und 8, die die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, des Namens der Person, an welche, und der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, und die Angabe des Ortes fordern, wo die Zahlung geschehen soll, auf das vorzunehmende, also zukünftige Geschäft der Zahlung hin. Der Aussteller erteilt den Zahlungsauftrag dem Bezogenen durch die Ausstellung

des Wechsels. Da sein Auftrag nur auf Zahlung nach der Ausstellung gehen kann, so kann die Zahlungszeit nicht vor der Zeit der Ausstellung liegen. Ein Wechsel, der eine vor dieser Zeit liegende Zahlungszeit angibt, enthält eine Unmöglichkeit im Willen des Ausstellers. Die Angabe eines solchen nach dem Begriffe des Wechsels undenkbar Zahlungstages steht der gänzlichen Unterlassung der Angabe gleich und macht dem Wechsel, weil ihm ein wesentliches Erfordernis fehlt, gemäss Art. 7 WO. nichtig. Hierbei sind lediglich die aus dem Wechsel ersichtlichen Zeitangaben massgebend. Es kommt nicht darauf an, ob sie auf einen Irrtum oder Schreibfehler beruhen oder dem wahren Willen desjenigen, der sie auf den Wechsel setzte, entsprechen. Auch in diesem Falle enthält der Wechsel einen wechselrechtlich unmöglichen Zahlungstag. Es ist daher unerheblich, dass hier der zur Ausstellung eines am 24. Februar 1908 zahlbaren Akzepts verurteilte Beklagte den Wechsel mit diesem Verfalltag versehen und den 19. März 1908, an welchem Tage er den Annahmevermerk darauf gesetzt haben wird, als Tag der Ausstellung in die Urkunde hineingeschrieben hat. Diese Umstände können die äusserlich mangelhafte Urkunde nicht zu einem gültigen Wechsel machen. Nebenher läuft die Erwägung, dass die entgegengesetzte Ansicht tatsächlich die Umlaufbarkeit des Wechsels aufhebt, weil fast immer der Regress mangels Zahlung durch die Unmöglichkeit, einen Protest ordnungsmässig zu erheben, von vornherein ausgeschlossen sein würde. (Vgl. Art. 41 Abs. 2 WO)

Das angefochtene Urteil ist wegen Verletzung des Art. 4 WO. aufzuheben. Da nach Art. 7 WO. die auf eine Schrift, der eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt, gesetzte Annahmeerklärung keine Wechselkraft hat, so versagt die Klage schlechthin, mit der die Klägerin allein die Wechselrechte des Ausstellers gegen den Akzeptanten geltend macht. Sie behauptet zwar, der Beklagte handle arglistig, wenn er sich der Zahlung auf den von ihm angenommenen und mit dem Ausstellungsdatum versehenen Wechsel zu entziehen suche. Diese Behauptung würde — was nicht entschieden zu werden braucht — vielleicht einen Anspruch auf Schadenersatz begründen können, vermag aber nicht die erhobene Wechselklage zu stützen.

IV. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu Tarif-Nr. 1a RStempG.

1. Das Reichsgericht hält daran fest, dass der Aktienausgabestempel nicht lediglich nach dem von der emittierenden Aktiengesellschaft festgesetzten Kurse, sondern nach dem diesen übersteigenden wirklichen inneren Werte, zu dem die Aktien von der zeichnenden Bank übernommen werden, zu berechnen ist.

2. Mag auch in dem Zeichnungsschein der unstreitige Zeichnungszweck, die Ueberführung der Kuxe einer Gewerkschaft in das Vermögen der emittierenden Aktiengesellschaft, nicht erwähnt sein, so darf er doch bei Ermittlung des Uebernahmewertes der Aktien berücksichtigt werden. Dabei ist für die Ermittlung des Wertes der erworbenen Kuxe (und damit des Uebernahmewertes der für sie hingegebenen neuen Aktien nicht schlechthin der bilanzmässige Wert des Vermögens der Gesellschaft massgebend; vielmehr kann auch der zu einer höheren Bewertung führende Kurs, zu dem eine gleichzeitige Emission anderer neuer Aktien durch dieselbe Gesellschaft stattgefunden hat, berücksichtigt werden.

3. Werden neue Aktien emittiert, um damit umtauschweise Aktien zweier anderer Gesellschaften zu erwerben, so darf der Uebernahmewert der neuen Aktien aus dem Kurse der eingetauschten ermittelt werden. Dabei darf, wenn nicht angegeben ist, wieviel neue Aktien für die Aktien der einen und wieviel für die der anderen Gesellschaft hingegeben sind, der Durchschnittskurs beider zugrunde gelegt werden.

Urteil des Reichsgerichts vom 18. September 1908 VII

151/08 *).
239/08

Die klagende Aktiengesellschaft hat durch die Beschlüsse vom 29. Januar 1904 und vom 29. Oktober 1904 ihr Grundkapital erhöht.

1. Der erste Beschluss vom 29. Januar 1904 umfasste einen Betrag von insgesamt 9 000 000 M., zerlegt in 7500 Stück Aktien zum Nennbetrage von je 1200 M. Davon sollten 5500 Stück zum Erwerbe der Kuxe der Gewerkschaften „V. F. und H.“ sowie „P. Sch.“ dergestalt verwendet werden, dass die Gewerken von V. F. und H. nach ihrer Wahl für je einen Kux drei Aktien oder 7000 M. bar zuzüglich 4 pCt. Zinsen seit 1. Januar 1904, die Gewerken von P. Sch. dagegen für je einen Kux Aktienbeträge von 3000 M. (nominal) zu erhalten hätten. Der Rest von 2000 Stück sollte den alten Aktionären der Klägerin zum Kurse von 180 pCt. angeboten werden. Die D.gesellschaft in B. übernahm sämtliche Aktien mit den sich aus vorstehendem ergebenden Verpflichtungen und zwar die zum Erwerbe der Kuxe bestimmten Aktien zum Parikurse, die übrigen Aktien zum Kurse von 180 pCt.

2. Die durch den Beschluss vom 29. Oktober 1904 angeordnete Kapitalerhöhung bezweckte den Erwerb von mindestens drei Vierteln der Aktien der Gesellschaften „A. H. zu R.“ und „Sch. G. zu G.“ Es sollten zu diesem Zwecke 41 666 Stück neue Aktien zum Nennbetrage von je 1200 M. bzw. ein Stück zu 2000 M., also insgesamt 50 000 000 M. nominal, ausgegeben und zur Beschaffung jener Aktien verwendet werden. Der Betrag wurde von verschiedenen Bankinstituten zum Parikurse gezeichnet, wobei sie die sich aus der Bestimmung der Neuemission ergebende Verbindlichkeit übernahmen. Die Aktionäre des A. H. erhielten für je 4000 M. Aktien je 10 800 M. neue Aktien der Klägerin und 176 M. bar, die des Sch. G. für je 12 000 M. Aktien je 30 000 M. junge Aktien der Klägerin und 600 M. bar. Der Durchschnittskurs der Aktien des A. H. war Ende 1904 und Anfang 1905 601 pCt., der der Aktien des Sch. G. 548 pCt.

An Reichsstempelabgabe nach Tarifstelle 1a des RStempG. wurden für die Ausgabe der neuen Aktien der Klägerin erhoben: zu 1 von 2000 Stück, die zum Kurse von 180 pCt. übernommen waren, je 44 M., von den übrigen 5500 Stück je 24 M.; zu 2 von 41 665 Stück je 24 M. und von dem letzten Stück 40 M., indem, mit Ausnahmen der zuerst angeführten 2000 Stück, überall der Nennwert der Aktien zugrunde gelegt wurde. Der beklagte Fiskus forderte indessen von den zufolge des Beschlusses vom 29. Januar 1904 ausgegebenen Aktien durchweg 44 M. für das Stück, da der wahre Wert der zum Erwerb der Kuxe bestimmten Aktien auch auf 180 pCt. zu beziffern sei, und von den auf dem Beschlusse vom 29. Oktober 1904 beruhenden Aktien 54 M. für das Stück nach einem aus den Durchschnittskursen der eingetauschten Aktien ermittelten Werte von 217,12 pCt. Die Klägerin bezahlte die mehrgeforderten Beträge für 130 Aktien der ersten Kategorie mit 2600 M. und für 90 Aktien der zweiten Kategorie mit 2700 M. und verlangte sie sodann vom Beklagten, mit dem sie vereinbart hatte, dass die in diesem Prozess ergehende Entscheidung auch für die von den weiteren Aktien zu bezahlenden Steuerbeträge massgebend sein solle, nebst Zinsen seit der Klagezustellung zurück. Der Beklagte begehrte Abweisung der Klage. Das Landgericht erkannte auch in diesem Sinne und das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Auch die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg. Die Gründe des reichsgerichtlichen Urteils lauten:

I. Der erkennende Senat hat in ständiger Rechtsprechung an dem Grundsatz festgehalten, dass die Berechnung des Stempels für die Ausgabe inländischer Aktien nicht lediglich nach dem von der emittierenden Aktiengesellschaft festgesetzten Kurse zu erfolgen hat, sondern nach dem wirklichen inneren Werte, zu dem die Aktien über den ziffermässig bestimmten Ausgabekurs hinaus von den ersten Erwerbern übernommen werden (vgl. z. B. Entsch. d. RG. Bd. 61, S. 302; Bd. 67, S. 327). Die Revision verlangt eine abermalige Nachprüfung dieser Rechtsauffassung. Es lag indessen kein Anlass vor, von ihr abzugehen. Wenn, wie in dem Urteile vom 26. September 1905 (Entsch. d. RG. Bd. 61, S. 308) dargelegt ist, in Nr. 4 der das Gesetz erläuternden Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 21. Juni 1900 unter dem „Werte“, zu welchem die Aktien übernommen werden, nicht ein ziffermässig festgesetzter Emissionskurs zu verstehen ist, so ist damit für die der Absicht des Gesetzes entsprechende Auslegung Raum gegeben, die es nicht den Beteiligten überlässt, durch die Be-

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Kastan-Leipzig.

stimmung eines Ausgabewertes auch den Stempelbetrag festzulegen, die vielmehr eine Nachprüfung dahin für erforderlich und zulässig erklärt, ob jener Ausgabewert nach den obwaltenden Umständen nicht zu niedrig bemessen und in Wahrheit höher zu beziffern ist. Dass bei der Erwähnung des Wertes der Aktien (neben dem Preise) nur an Sacheinlagen mit bestimmtem Uebernahmewerte gedacht sei, dafür spricht nichts. Es ist willkürlich, eine solche Beschränkung in das Gesetz hineinzutragen, die nicht durch seinen Wortlaut und vollends nicht durch seinen erkennbaren Zweck gerechtfertigt wird. Es bewendet daher dabei, dass der Stempel nach dem wirklichen Werte der neuen Aktien, nicht nach dem der Sachlage widersprechenden, ihnen äusserlich beigelegten Werte zu berechnen ist. Eine Abweichung von diesem Satze bedeutet es auch nicht, wenn der Senat bei Berechnung des Ausgabewertes den Stempel und die sogenannten Stückzinsen ausser Betracht gelassen hat (Entsch. d. Reichsg. Bd. 55, S. 43).

II. Ist hiernach der Standpunkt, von dem das Landgericht und das ihm beitretende Berufungsgericht ausgegangen ist, zu billigen, so fragt es sich zunächst in dem den Erwerb der Kuxe betreffenden Falle, ob in der Art, wie hier die Vorderrichter den Ausgabewert der neuen Aktien der Klägerin ermittelt haben, ein rechtlicher Verstoss zu finden ist. Dass der Zeichnungszweck, die Zuführung der Kuxe in das Vermögen der Klägerin, überhaupt ausser Betracht zu bleiben habe, wie die Revision will, kann nicht anerkannt werden. Sollte dieser Zweck aus dem Zeichnungsschein nicht zu ersehen sein, so hat doch unstreitig die D.gesellschaft nur mit der Verpflichtung des Erwerbs der Kuxe für die Klägerin die Aktien übernommen. Ob dies in einer besonderen Urkunde geschehen ist, erscheint unerheblich. Wesentlich ist nur, dass die Lieferung der Kuxe an die Klägerin die Gegenleistung für die der Uebernehmerin gegebenen neuen Aktien bildete und dass daraus sich mit Sicherheit eine höhere Bewertung der Aktien, als zum Nennbetrage, ergibt (Entsch. d. Reichsg. Bd. 67, S. 327). Der Berufungsrichter schätzt nun die zur Anschaffung der Kuxe bestimmten jungen Aktien auf 180 pCt., indem er sich dem Landgericht anschliesst. Dieses erwägt, dass, wenn für die übrigen, den alten Aktionären zum Bezug angebotenen Aktien ein Emissionskurs von 180 pCt. festgesetzt worden sei, ohne weiteres mindestens derselbe Wert für die gleichzeitig als Preis der Kuxe ausgegebenen Aktien anzusehen sei. Damit hat nach dem ganzen Zusammenhange der Gründe nicht ein Rechtssatz ausgesprochen werden sollen. Vielmehr handelt es sich um eine tatsächliche, auch in dem Urteile des Reichsgerichts (Entsch. d. RG. Bd. 61, S. 306) angestellte Erwägung, mit der die Ueberzeugung des Gerichts begründet werden soll, dass der Ausgabewert auch der Aktien, welche die D.gesellschaft nur zum Nennbetrage übernahm, auf 180 pCt. zu schätzen sei. Rechtlich ist diese Erwägung nicht zu beanstanden. Es ist durchaus logisch, zu sagen, dass, wenn eine Gesellschaft neue Aktien ausgibt und einem Teile derselben einen bestimmten in bar zu zahlenden Ueberpariwert beilegt, den anderen Teil aber für die Anschaffung eines gewissen Vermögens oder gewisser Vermögensgegenstände verwendet, sie auch diesem letzteren Teile keinen geringeren Wert beimessen wird als dem ersteren und dass sie die eingetauschten Gegenwerte im wesentlichen für entsprechend erachten wird. Sie wird sich zu dem Tausch nur nach eingehender Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse entschliessen und darum sich auch gefallen lassen müssen, dass es bei ihrer eigenen, in dem Tauschpreise zum Ausdruck gelangenden Schätzung bewendet und eine mit dem Preise in Einklang stehende Vermögensvermehrung angenommen wird. Deshalb durfte auch im vorliegenden Falle ein Ausgabewert der dem Erwerber der Kuxe dienenden jungen Aktien von 180 pCt. der Stempelberechnung zugrunde gelegt werden, wobei in Ansehung der Kuxe der Gewerkschaft „V. F. und H.“ noch unterstützend in Betracht kam, dass die Gewerke statt dreier Aktien zum Nennwerte von je 1200 M. 7000 M. bar fordern durften. Die Revision macht im Anschluss an den Aufsatz von Abraham in Holdheims Monatsschrift Bd. 15 S. 3 ff. geltend, dass der Emissionskurs der den alten Aktionären angebotenen Aktien keinen zutreffenden Massstab für die Bewertung der anderen gleichzeitig ausgegebenen Aktien bilde, dass vielmehr der bilanzmässige Wert des Vermögens der Gewerkschaften nach dem Antrage der Klägerin hätte festgestellt und danach der innere Wert jener Aktien hätte gefunden werden müssen. Es ist indessen nicht richtig, dass

grundsätzlich nur die Bilanzwerte entscheidend seien. Sie können ebenso, wie andere Umstände, insbesondere die gleichzeitige Emission von Aktien zum Ueberparikurse, als Anhalt für die Ermittlung des Ausgabewerts dienen. Aber eine rechtliche Verpflichtung, auf sie zurückzugehen, besteht nicht, mindestens so lange nicht, als kein Kalkulationsfehler behauptet und danach die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Klägerin richtig geschätzt habe. Im übrigen gewährt auch die Bilanz, worauf schon in früheren Urteilen hingewiesen ist und wie auch schliesslich in dem erwähnten Aufsätze nicht in Abrede gestellt wird (S. 10), nicht immer ein zutreffendes Bild von den wirklichen Verhältnissen, wie sie für die Bewertung eines Unternehmens, dessen Erwerb in Frage ist, in Betracht gezogen werden müssen. Abgesehen von den nicht verbotenen Unterbewertungen, erscheinen für die Preisbestimmung wesentliche Faktoren nicht in der Bilanz der aufgenommenen Gesellschaft (um der Kürze wegen bei dem hier nicht eigentlich vorliegenden Fall der Fusion zu bleiben). Es handelt sich um den Erwerb eines im Betriebe befindlichen Unternehmens, eines wirtschaftlichen Gutes, dessen Wert durch die Zusammenrechnung der für die einzelnen Gegenstände in der Bilanz ausgeworfenen Summen nicht erschöpft wird, weil sie nicht alle in dem Unternehmen als einem lebendigen Organismus wirksamen Kräfte und Vorteile darstellen. Gerade solche Dinge aber, wie Kundschaft, Arbeitsweise usw., sind von wesentlichem Einfluss auf den Ertrag des Unternehmens und nach dem Ertrage wiederum wird sein Wert geschätzt, wie er für die Preisbildung schliesslich massgebend ist. Es handelt sich hierbei nicht um blosser Erwartungen und Hoffnungen, welche den Erwerber veranlassen, eine höhere Leistung für eine geringere hinzugeben, sondern um durchaus der Wirklichkeit angehörende Umstände, die bei der Abschätzung berücksichtigt werden und berücksichtigt werden müssen. Wenn sich daher auch aus der Bilanz der Gewerkschaften nur ein Vermögensbestand ergeben sollte, der hinter dem angenommenen Werte der neuen Aktien zurückbleibt, so würde damit nichts für ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bewiesen sein. Man müsste immer noch sagen, dass die Klägerin, die ja das Gegenteil selbst nicht behauptet, den wirklichen Wert des gewerkschaftlichen Vermögens, das sie mittels des Erwerbes sämtlicher Kuxe in die Hände bekam, mit Rücksicht auf ausserbilanzmässige Faktoren höher geschätzt habe und das dies nicht zu beanstanden sei.

III. Was den auf dem Beschlusse der Generalversammlung vom 29. Oktober 1904 beruhenden Umtausch von einem Teile der Aktien des A. H. und des Sch. G. (kurz: der Hüttenaktien) gegen junge Aktien der Klägerin betrifft, so hat der Berufungsrichter im Anschluss an das Landgericht und den von diesem gehörten Sachverständigen J. aus dem Umtauschverhältnis der beiderseitigen Aktien und aus dem Durchschnittskurse der Hüttenaktien zur Zeit des Umtausches den Kurs ermittelt, zu welchem die Hüttenaktionäre die ihnen überlassenen jungen Aktien bewertet und angenommen haben müssen, um für ihre der Klägerin gegebenen Aktien ein entsprechendes Entgelt zu erhalten. Auch in dieser Berechnungsweise ist ein rechtlicher Verstoss zu erblicken. Die Revision will ebenso, wie in dem zuerst erörterten Falle, dass das Vermögen der Hütten bilanzmässig festgestellt werde; dieses sei zu einem eingetauschten Hüttenaktien entsprechenden Teile auf die Klägerin übergegangen und danach der Ausgabewert der jungen Aktien zu berechnen. Gegen eine solche Berechnungsweise sprechen zunächst die unter II angeführten Gründe. Von einer Heranziehung der Bilanz kann aber hier auch deshalb keine Rede sein, weil die Klägerin durch den Erwerb eines, wenn schon beträchtlichen, Teils der Hüttenaktien noch nicht das Vermögen der Aktiengesellschaften, die Hütten, zu einem verhältnismässigen Teil erwerben, vielmehr wie sie selbst erklärt, nur einen überwiegenden Einfluss auf die Geschäftsgebarung der Gesellschaften erlangt hat. Dies konnte sie nur, wenn sie die Hüttenaktien erwarb, und gegen die von den Instanzgerichten geteilte Auffassung des Sachverständigen J., dass der Erwerb nicht anders zu bewerkstelligen war, als zu dem damaligen Börsenkurse, zu dem die Aktionäre ihre Aktien hätten verkaufen können, lässt sich rechtlich gewiss nichts einwenden. Wollte die Klägerin die Aktien nicht in bar bezahlen, sondern durch Hingabe von Sachen, insbesondere von Wertpapieren, in ihren Besitz bringen, so mussten diese Sachen einen dem Kurs der zu erwerbenden

Aktien entsprechenden Wert haben. Daraus folgt von selbst, dass der Ausgabewert der jungen Aktien der Klägerin, wie geschehen, berechnet werden durfte. Dass der Erwerb der Hüttenaktien zu einem geringeren Preise als dem damaligen Börsenkurse möglich gewesen wäre, erhellt nicht.

Mit der Rüge, dass der Ermittlung des Ausgabewerts nicht ein „Durchschnittskurs“ von 217,12 pCt. ohne Rücksicht auf die Zahl der auf die beiden Gruppen entfallenden Aktien hätte zugrunde gelegt werden dürfen, kann die Klägerin in der Revisionsinstanz nicht gehört werden. Der Beklagte war in dieser Weise vorgegangen, weil, wie es in der Revisionsverhandlung des Stempelsteueramts vom 4. Mai 1906 heisst, nicht festzustellen war, wieviel Stück junge Aktien der Klägerin für A. H.-Aktien und wieviel Stück für Sch. G.-Aktien gegeben worden seien. Wenn die Klägerin glaubte, eine ihr günstigere Berechnung durch die vermisste Feststellung zu erreichen, so war es ihre Sache, dies in den Vorinstanzen mit den erforderlichen tatsächlichen Anführungen geltend zu machen. Da es nicht geschehen ist, so konnte der Berufungsrichter ohne Gesetzesverletzung davon ausgehen, dass die Klägerin, sofern ihr sonstiges Vorbringen nicht zu berücksichtigen sei, durch die Berechnung nach dem Durchschnittskurse nicht benachteiligt werde.

2. Zu § 9 Abs. 2 RStempG.

Wenn die ausländische Niederlassung einer inländischen Bank von einem im Ausland Wohnhaften ein Wertpapier auf Veranlassung einer inländischen Niederlassung desselben Geschäfts erwirbt, die den Auftrag zur Anschaffung des Wertpapiers von einem im Inlande wohnenden Kunden erhalten hat, so ist das von der ausländischen Niederlassung abgeschlossene Anschaffungsgeschäft, hingesehen auf § 9 Abs. 2 RStempG., steuerfrei. Für die Ueberweisung des Papiers von der ausländischen Bankniederlassung an die inländische kann keine Steuer gefordert werden, weil sich zwei Niederlassungen derselben Bank nicht als Kommittent und Kommissionär gegenüberstehen können. Dagegen ist das Abwicklungsgeschäft zwischen der inländischen Niederlassung der Bank und dem im Inlande wohnhaften Kunden steuerpflichtig.

Entscheidung der badischen Zolldirektion vom 5. Februar 1908 (Badische Rechtspraxis 1908 S. 209).

3. Zu § 11 RStempG.

Als Vermittler eines Anschaffungsgeschäftes zur Entrichtung des Schlussnotenstempels verpflichtet ist jeder, der in der Absicht, des eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteils wegen oder zum Vorteil der Beteiligten oder eines von ihnen den Vertrag zustande zu bringen, mit beiden Teilen Fühlung nimmt und solchergestalt wesentlich den tatsächlichen Erfolg des Austausches übereinstimmender, auf Vertragsabschluss gerichteter Willenserklärungen verursacht oder mitverursacht. Dies tut sowohl, wer bei Empfang der Annahme-Erklärung den Antragenden wirksam vertritt, als auch, wer darüber zu befinden hat, ob das Zustandekommen eines Vertrages durch Weiterreichen der Annahme-Erklärung besiegelt oder durch ihr Einhalten verhindert werden soll. Dabei macht es keinen Unterschied, ob eine briefliche Annahme-Erklärung mit dem Namen des Antragenden oder mit dem des Zwischenempfängers überschrieben und geeignetenfalls in Urschrift oder nur dem Inhalt nach weiterzugeben ist.

Urteil des RG. I. Straf-Sen. vom 30. Mai 1908 (J. W. 1908 S. 609).

Aus der Bankpraxis des Auslandes.

Zürich, Oktober 1908. Drei Momente haben dem ersten Semester des Jahres 1908 ein ganz besonderes Gepräge verliehen: das rasche Zurückweichen des Diskontsatzes oder die Verbilligung des Geldstandes, die ungemein rege Emissionstätigkeit und eine gewisse Abnahme der geschäftlichen Unternehmungslust. Die letztere Tatsache trat auch in der Schweiz in den verminderten Betriebseinnahmen der Bahnen in Er-

scheinung. Indessen hielt sich der Rückgang in mässigen Grenzen. Die im ersten Halbjahr 1908 vorliegenden industriellen Abschlüsse lauten befriedigend; es tritt dabei noch die Hochkonjunkturperiode des Jahres 1907 teilweise in Erscheinung. Die Aktiengesellschaft Brown Boveri & Co., Baden und Mannheim (Aktienkapital 20 Mill. Fr., 1906—07: 16 Mill. Fr.), zahlt bei ganz erheblichen Abschreibungen wiederum 11 pCt. Dividende (wie 1906—07). Diese Aktie rentiert bei einem Ausstand von ca. 2075—2100 reichlich 6 $\frac{1}{2}$ pCt. Die Bank für elektrische Unternehmungen, die zahlreiche Beziehungen zu Deutschland unterhält und in deren Verwaltungsrat Männer der Berliner Haute Finance sitzen, zahlt sogar 10 pCt. Dividende gegen 9 $\frac{1}{2}$ pCt. im Jahre 1906—07.

In der zweiten Hälfte des ersten Halbjahres ist auch in der Schweiz eine merkliche Gelderleichterung eingetreten. Schon in den ersten Monaten des Jahres trat die Abspannung deutlich in Erscheinung. Die Schweizerische Nationalbank ermässigte bereits am 20. Februar den offiziellen Diskontsatz bis auf 4 pCt., am 19. März ging das zentrale Noteninstitut bereits auf 3 $\frac{1}{2}$ pCt. herab. Es wäre nun irrig, anzunehmen, das Zurückweichen des Diskonts hätte stark auf den Anleihenzinsfluss eingewirkt. Die durch den hohen Geldstand lange zurückgehaltene Emissionstätigkeit hat, wie wir sehen werden, mit dem billigen Geldstand sehr stark eingesetzt und verhindert, dass die Bedingungen allzu leichte werden. So schrieben Ende Juni selbst erste Banken, Grossbanken, 4 proz. Obligationen aus, ohne dass das Geld reichlich herbeifloss. Lombarddarlehen bedangen 4 pCt. und Kredite 4 $\frac{1}{2}$ —5 pCt. Erste Elektrizitäts- und andere erstklassige Industrieunternehmen begaben auch seither 4 $\frac{1}{2}$ proz. Anleihen zu pari oder billiger. Man sieht aber daraus, dass sich der billigere Geldstand erst auf das Diskontgeschäft, aber noch nicht in grösserem Masse auf das Kreditgeschäft ausgedehnt hat. Trotz der nun eingetretenen grösseren Geldflüssigkeit haben die Hypothekenbanken noch immer Mühe, ausreichende Mittel zu etwas billigeren Sätzen zu erhalten. Ende Juni waren einige und sogar grössere Hypothekenanstalten genötigt, für ihre Obligationen sogar auf mehrere Jahre hinaus 4 $\frac{1}{4}$ pCt. zu vergüten, wollten sie nicht der notwendigsten Mittel für ihren Geschäftsbetrieb entblösst bleiben. Der Hypothekenzins, der in den letzten Jahren der Hochkonjunktur auch in der Schweiz stark stieg, konnte daher noch keine sehr empfindliche Reduktion erfahren, deshalb hat auch die Bautätigkeit in mehreren schweizerischen Städten mit starker Wohnungsnot noch keinen erheblichen Aufschwung nehmen können.

Auch jetzt haben die Hypothekenbanken wiederum Mühe, dem lebhaften Gesuch nach langfristigen Krediten Genüge zu leisten. Diese starke Nachfrage lässt darauf schliessen, dass gegen Ende des Jahres 1907 zahlreiche Kündigungen von Schuldbriefen stattgefunden haben.

Grössere Emissionen fanden im ersten Semester 1908 statt. Zu erwähnen sind namentlich folgende Anleihen und Aktienemissionen: 4 $\frac{1}{2}$ pCt. Anleihe von 9 Mill. Fr. der Siemens elektrische Betriebe, Aktiengesellschaft in Berlin, 4 $\frac{1}{2}$ pCt. Anleihe erster Hypothek der Berninabahn, 4 pCt. Anleihen von 15 Mill. Fr. der Stadt Zürich, 4 pCt. Anleihen von 3 Mill. Fr. der Gemeinde Chaux-de-Fonds, 4 pCt. Anleihen von 8 Mill. Fr. des Kantons Thurgau von 8 Mill. Fr.

Das oben erwähnte, 4 $\frac{1}{2}$ proz. Anleihen der Siemens elektrische Betriebe, Aktiengesellschaft, Berlin, wurde hauptsächlich in der Schweiz placiert. Bekanntlich steht dieses Unternehmen in nahen Beziehungen zu der schweizerischen Gesellschaft für elektrische Industrie in Basel. Ende des Jahres 1907 befanden sich Aktien im Buchwerte von 5,57 Mill. Fr. der „Siemens elektrische Betriebe“ im Besitze der Schweizerischen Gesellschaft für elektrische Industrie. Auf zwei andere ausländische Anleihen wurde in der Schweiz sehr stark gezeichnet: Auf die von der Baseler Handelsbank übernommenen 5 Mill. Lire 4 $\frac{1}{2}$ proz. Goldobligationen der Società anonima Elettrica Alta Italia, welches Unternehmen bekanntlich ebenfalls mit der Schweizerischen Gesellschaft für elektrische Industrie in Basel engliert ist. Im Mai brachte ein Konsortium unter der Führung der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich und der Berliner Handelsgesellschaft 5 Mill. Fr. 4 $\frac{1}{2}$ proz. Obligationen der Kraftübertragungswerke Rheinfelden auf den Markt. Der leichtere Geldstand hat, wie aus dem Gesagten hervorgeht, auch in der Schweiz eine lebhaftere Emissionstätigkeit gerufen. Manches Anleihen, manche Kapitalerhöhung, die lange hinausgeschoben

wurde, trat nun an den Geldmarkt; auch bei deutschen Anleihen, namentlich bei Staats- und Städteanleihen und Industrieanleihen hat sich das schweizerische Kapitalistenpublikum stark beteiligt. So wird behauptet, die im März emittierten 5proz. Obligationen der Deutsch-Ueberseeischen Elektrizitätsgesellschaft, die bekanntlich zu pari ausgegeben wurden, seien zu einem grossen Teil in die Schweiz abgeflossen. Die Bankfirma A. Sarasin & Co. in Basel schreibt, dass von den $4\frac{1}{2}$ proz. Obligationen des Norddeutschen Lloyd und den $4\frac{1}{2}$ proz. Obligationen der Felten-Guilleaume-Lahmeyer, beide zu $98\frac{1}{2}$ pCt. begeben, dürfte in der Schweiz viel Material aufgenommen worden sein, während in Deutschland noch relativ wenig Anlagebedürfnis, selbst für hochverzinsliche industrielle Werte, damals (im April) sich gezeigt habe. Besonderen Erfolg hatten auch mehrere inländische Anleihen von Elektrizitätswerken, bei denen fast ausnahmslos ein Zinsfuss von $4\frac{1}{2}$ pCt. geboten wurde. Diese Anleihen zu hochverzinslichen Zinsfuss brachten es eben mit sich, dass den Banken selbst zu dem Zinsfuss von 4 pCt. nur wenig Gelder zuflossen. Der Schweizerische Bankverein macht in seinem Monatskursblatt vom Juni mit Recht auf eine verwerfliche Praxis aufmerksam, die darin besteht, dass Kantone und Gemeinden, Eisenbahngesellschaften und industrielle Unternehmungen die Mittel für die Erstellung von öffentlichen Werken, für den Ausbau von Linien, für die Errichtung und Erweiterung von Fabrikanlagen in Form von Konto-Korrentkrediten, kurzfristigen Vorschüssen und gegen Ausstellung von Wechseln beschaffen. Anfänglich habe man sich bei niedrigen Diskontsätzen wenig darum gekümmert, auf welchem Wege das Geld aufgebracht wurde. Die Geldkrisis der letzten Jahre hat den Schuldner das Gefährliche dieses Vorgehens gezeigt. Die hohen Zinssätze für solche nicht in Anleiheform gekleidete Vorschüsse haben manchen Entleiher in Verlegenheit gebracht.

Einen offenkundigen Missstand bildet in der Schweiz die Ausgabe von Schuldverschreibungen von Banken und Industriegesellschaften, die oft alle vernünftigen Grenzen übersteigt. Namentlich kleinere Banken ziehen mit Vorliebe solche Obligationengelder heran; es gibt Institute, bei denen diese Gelder die stärksten fremden Betriebsmittel ausmachen. Während bei grösseren Banken, namentlich bei den grössten Kreditbanken, das Verhältnis der eigenen Gelder zu den fremden Betriebsmitteln ein günstiges ist, sieht es dagegen bei mittleren und kleineren Banken in diesem Punkte wesentlich ungünstiger aus. Diese kleineren Institute suchen mit einem geringeren Aktienkapital auszukommen, damit die Dividende ja nicht eine Schmälerung erfährt und versuchen durch Heranziehung von Spargeldern, Obligationen, Konto-Korrent-Kreditoren, den grössten Teil der Betriebsmittel sich zu verschaffen. Solche Obligationen sind — selbst diejenigen der Grossbanken — an keiner Börse notiert; der Besitzer solcher Werte hat es nicht leicht, diese Papiere an den Mann zu bringen. Als ein Novum ist die Ausgabe von Obligationen durch Genossenschaften anzusehen. Der Verband schweizerischer Konsumvereine, eine sehr stark gewordene Konsumentenorganisation, gibt zurzeit solche $4\frac{1}{2}$ proz. Titel heraus. Ein Missbrauch, der von der ernsthaften Finanzpresse der Schweiz gerügt wird, besteht in der Ausgabe von 100 Fr. Aktien, wie das namentlich von einigen kleiner Industriegesellschaften geschieht. Einer Revision des Aktienrechts, die nun im Werke ist (Neuordnung des schweizerischen Obligationenrechts), fiele die dankbare Aufgabe zu, mit Bezug auf die Ausgabe von Obligationen und Aktien schützende Bestimmungen aufzustellen. Dies wäre um so mehr zu wünschen, als auch in der Schweiz die sogenannten Animerbanken immer frecher auftreten und die Gesetzgebung nur in ganz krassen Fällen eine Handhabe zum Einschreiten bietet.

Die Börsentätigkeit war in den ersten Monaten des Jahres ohne besondere Lebhaftigkeit; Enttäuschungen aller Art, namentlich auf dem Gebiet der Industrieaktien, liessen einen freudigen Ton nicht aufkommen; grossen Einfluss übte auch der Marasmus an den deutschen Börsen aus. Das Publikum, das im Jahre 1907 grosse Kursverluste erlitten, wandte sich von der Börse ab, und auch die Berufsspekulation hatte keine Lust, sich stärker zu engagieren. Selbst die anfangs März bekannt gewordenen Dividenden der Grossbanken und mehrerer Industriegesellschaften vermochten an den damals herrschenden Verhältnissen nichts zu ändern. Erst im April nahm das Geschäft an den schweizerischen Börsen

einen grösseren Umfang an; von der Besserung profitierten dann in erster Linie elektrische Werte und auch einheimische Bankaktien. Einen kräftigen Aufschwung brachte der Monat Mai; die Umsätze erfuhren eine starke Belebung; die eigentlich spekulativen Werte hatten leichtere Avancen aufzuweisen. So stiegen z. B.: Bankverein von 695 auf 715, Banca Commerciale von $775\frac{1}{2}$ auf 810, Credito Italiano von 562 auf 572, Bank für elektrische Unternehmungen von 1750 auf 1870, Aluminium Neuhausen von 2158 auf 2360. Auch im Juni war das Geschäft leidlich belebt. Die Stütze der Haussebewegung im Mai bildeten italienische Bankaktien, in denen eine starke Hausse stattfand. Auch die Aktien der Bank für elektrische Unternehmungen fanden starke Kurssteigerungen; stimulierend wirkte die Nachricht, dass die Bank durch Verkauf ihrer Aktien der Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft Berlin einen bedeutenden Gewinn erzielt habe. Die Gesellschaft hat im Berichtsjahre 1907/08 überhaupt sehr gut gearbeitet; es kann eine Dividende von 10 pCt. ausbezahlt werden, gegen $9\frac{1}{2}$ pCt. im Jahre 1906/07.

Die Kurse der meisten an schweizerischen Börsen cotierten Aktien haben auf Ende des ersten Semesters 1908 eine Einbusse erlitten. Es notierten

	am 31. Dzbr. 1907	Ende Juni 1908
Schweiz. Bankverein	715	714
Schweiz. Kreditanstalt	810	800
Eidg. Bank A.-G.	700	685
Basler Handelsbank	605	652
Banca Commerciale	780	806
Aluminium Neuhausen	2410	2240
Société Franco-Suisse pour l'industrie électrique	474	430
Deutsch-Ueberseeische Elektrizitätsgesellschaft	1850	1825
Nestle-Chamer Milch C. C.	1290	1420

Auch die Obligationenkurse erfuhren teilweise eine Abschwächung; so notierten

	am 31. Dzbr. 1907	Ende Juni 1908
$3\frac{1}{2}$ pCt. Bundesbahnen	96,50	95,45
3 pCt. diff. Bundesbahnen $88\frac{1}{2}$		86 $\frac{3}{4}$
4 pCt. Baselstadt	100	100 $\frac{1}{2}$
$3\frac{1}{2}$ pCt. Gotthardbahn	96	93 $\frac{3}{4}$
$4\frac{1}{2}$ pCt. Japaner 1905 I. Serie	90 $\frac{3}{4}$	89 $\frac{1}{2}$

Die Schweizerische Nationalbank, die Mitte Juli 1908 auf das erste Jahr ihres Bestehens zurückblicken konnte, hat ihre konsequente Diskontpolitik, die viel zur Milderung der Geldkrise Ende 1907 beigetragen hat, fortgesetzt. Durch den Anschluss von langfristigen Finanz- und Lombardwechsell, die nicht den Charakter der steten Abwicklung tragen, sondern bei Verfall jeweiligen erneuert werden, ist der Diskontmarkt merklich entlastet worden; Industrie und Handel ziehen aus den relativ billigen Sätzen den grössten Vorteil. Der Durchschnitt der offiziellen und privaten Sätze in der Schweiz während des ersten Semesters der Jahre 1904—1908 war:

1908	3,96	offizieller Satz	3,57	Privatsatz
1907	4,85	„	4,08	„
1906	4,61	„	3,82	„
1905	3,74	„	2,93	„
1904	4,06	„	3,23	„

Der Grund dafür, dass sich im ersten Semester 1908 der offizielle Diskontsatz viel mehr dem Privatsatze genähert hat als in früheren Jahren, ist in der Tatsache zu suchen, dass sich weit über 100 Millionen Franken Noten der früheren Emissionsbanken in den Diensten des Privatmarktes befanden. Das veranlasste die Schweizerische Nationalbank mit der offiziellen Rate rascher dem Privatsatze zu folgen. Einen Privatsatz handhabt die Schweizerische Nationalbank nicht, da sie eben ihr Hauptgewicht auf kurzfristiges Kommerzpapier verlegt. Einige Emissionsbanken, d. h. speziell die Kantonalbanken, die bisher noch nicht durch Vertrag zugunsten der Schweizerischen Nationalbank auf ihr Notenausgaberecht verzichteten, sind noch stetig bemüht, ihre Banknoten in Zirkulation zu halten, um noch möglichst viel aus dem bald zu liquidierenden Notengeschäft herauszuschlagen. Später werden sich diese kantonalen Staatsbanken wohl noch stärker als bisher auf das Hypothekengeschäft werfen und da und dort auch versuchen, den Kreditbanken im Kontokorrent-Geschäft Konkurrenz zu bereiten.

Dr. Paul Gyga.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)

Die deutschen Privatnotenbanken 1901—1907.

Notenumlauf.

Bayerische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.		Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
	Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
1901	62 430	29/VI	65 959	23/III	58 197	7 762	12,4	
1902	63 672	7/X	67 304	22/II	60 405	6 899	10,8	
1903	64 031	23/X	68 089	23/II	59 461	7 628	11,8	
1904	62 882	7/I	65 865	30/II	60 343	5 522	8,8	
1905	63 628	15/IX	66 918	24/II	58 053	8 865	13,9	
1906	61 855	16/X	66 253	28/II	57 953	8 300	13,4	
1907	61 992	15/XI	66 219	26/II	57 019	9 200	14,8	

Württembergische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.		Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
	Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
1901	20 968	15/VI	23 500	23/III	17 551	5 949	28,4	
1902	21 729	31/X	24 256	23/II	19 514	4 742	21,8	
1903	22 716	23/X	24 795	15/II	20 231	4 564	20,1	
1904	22 598	23/IX	25 132	31/V	18 743	6 389	28,3	
1905	22 421	22/IV	24 281	28/II	19 531	4 750	21,2	
1906	22 478	23/X	24 463	30/XI	20 220	4 243	18,9	
1907	22 041	23/X	24 414	31/VII	19 515	4 899	22,2	

Deckung des Notenumlaufs.

Bayerische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand der		Höchster Stand der		Niedrigster Stand der	
	Metall- deckung in %	Bardeckung in %	Metall- deckung in %	Bardeckung in %	Metall- deckung in %	Bardeckung in %
1901	49,3	55,3	56,5	65,7	43,3	48,5
1902	49,5	55,5	53,5	61,1	45,6	49,9
1903	48,2	54,6	54,4	61,9	44,6	48,4
1904	50,9	61,1	55,1	70,1	46,2	52,8
1905	48,8	55,5	57,5	69,6	44,1	49,1
1906	50,2	58,4	56,8	66,5	42,9	48,5
1907	46,8	52,9	51,7	58,1	42,1	46,5

Württembergische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand der		Höchster Stand der		Niedrigster Stand der	
	Metall- deckung in %	Bardeckung in %	Metall- deckung in %	Bardeckung in %	Metall- deckung in %	Bardeckung in %
1901	56,5	62,7	73,6	79,9	46,6	54,0
1902	50,4	57,7	61,2	68,8	42,1	52,3
1903	47,4	57,5	55,3	61,8	40,7	52,7
1904	46,0	57,3	52,3	63,8	40,5	48,3
1905	46,3	55,6	51,6	61,0	36,3	42,3
1906	46,4	55,4	52,2	62,0	39,3	45,0
1907	46,9	56,0	55,2	61,7	38,7	45,5

Sächsische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.		Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
	Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
1901	46 063	30/VI	65 489	23/II	30 811	28 078	62,3	
1902	41 333	30/VI	53 637	23/XI	35 411	18 226	44,1	
1903	39 873	7/I	51 702	7/III	33 866	18 310	46,5	
1904	36 940	23/X	49 646	31/V	24 789	25 057	67,8	
1905	40 237	30/IX	48 273	28/II	31 086	17 187	42,7	
1906	39 951	30/VI	49 922	28/II	30 146	19 776	49,5	
1907	38 552	15/I	46 927	28/II	30 841	18 096	41,7	

Badische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.		Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
	Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
1901	10 814	7/I	16 631	23/VI	7 748	8 883	82,1	
1902	14 966	30/IX	17 835	26/II	11 900	5 935	39,7	
1903	17 759	23/XI	20 642	7/II	15 532	5 110	28,3	
1904	20 679	23/VII	26 314	30/VII	16 229	10 085	48,3	
1905	20 380	23/X	24 265	31/VII	16 838	7 377	36,2	
1906	19 734	23/I	25 499	31/V	15 978	9 521	48,2	
1907	19 383	23/X	24 229	31/V	15 017	9 212	47,5	

Sächsische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand der		Höchster Stand der		Niedrigster Stand der	
	Metall- deckung in %	Bardeckung in %	Metall- deckung in %	Bardeckung in %	Metall- deckung in %	Bardeckung in %
1901	52,3	92,2	81,7	108,9	33,7	62,8
1902	52,2	82,7	74,0	117,3	33,1	57,0
1903	49,7	74,1	70,3	99,3	34,3	50,4
1904	49,8	76,0	76,4	104,7	30,4	49,0
1905	46,9	69,0	66,5	94,3	33,2	47,7
1906	47,3	70,1	61,5	89,3	34,8	51,5
1907	47,4	71,5	69,1	94,5	34,9	51,3

Badische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand der		Höchster Stand der		Niedrigster Stand der	
	Metall- deckung in %	Bardeckung in %	Metall- deckung in %	Bardeckung in %	Metall- deckung in %	Bardeckung in %
1901	50,6	56,8	78,2	91,0	34,4	36,1
1902	37,0	39,2	42,4	46,6	33,5	35,7
1903	40,8	44,6	48,2	52,4	37,2	39,1
1904	41,4	52,3	47,7	78,9	35,7	37,7
1905	41,2	51,5	46,2	59,0	33,0	41,2
1906	40,1	50,3	46,3	61,4	34,9	38,6
1907	40,7	49,4	48,3	61,6	35,2	38,9